

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

119. Sitzung, Montag, 6. Juli 2009, 14.30 Uhr Vorsitz: Esther Hildebrand (Grüne, Illnau-Effretikon)			
1.	Mitteilungen		
	- Fundgegenstand	Seite 7766	
31.	Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Kas- sationsgerichts des Kantons Zürich für das Jahr 2008		
	Antrag der Justizkommission vom 22. Juni 2009		
	KR-Nr 197/2009	Seite 7767	
32.	Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Obergerichts des Kantons Zürich für das Jahr 2008		
	Antrag der Justizkommission vom 22. Juni 2009 KR-Nr. 198/2009	Seite 7769	
33.	Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich für das Jahr 2008		
	Antrag der Justizkommission vom 22. Juni 2009 KR-Nr. 199/2009	Seite 7771	
	Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Sozi- alversicherungsgerichts des Kantons Zürich für das Jahr 2008		
	KR-Nr. 200/2009	Seite 7772	
35.	. Genehmigung des Rechenschaftsberichts des		
	Landwirtschaftsgerichts des Kantons Zürich für das Jahr 2008		
	KR-Nr 201/2009	Seite 7773	

36.	Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersu-	
	chung	
	Antrag der Geschäftsleitung vom 18. Juni 2009	
	KR-Nr. 118a/2008	<i>Seite</i> 7773
10.	Gesetz über die politischen Rechte Antrag des Regierungsrates vom 12. November 2008 und geänderter Antrag der STGK vom 19. Juni 2009, 4562a.	Seite 7797

Verschiedenes

- Rücktrittserklärungen
 - Rücktritt von Brigitta Johner, Urdorf, aus der Kommission für Bildung und Kultur...... Seite 7839
- Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse........... Seite 7840

Geschäftsordnung

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

Mitteilung

Fundgegenstand

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Heute Morgen ist bei der Bäckerei Stocker, Stadelhofen, ein blaues Nokia gefunden worden. Auf diesem Nokia ist die Nummer von Kantonsrat Thomas Vogel gespeichert. Ich gehe also davon aus, dass jemand von Ihnen ein blaues Nokia vermisst. Dieses kann bei der Bäckerei Stocker, Stadelhofen, abgeholt werden.

31. Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Kassationsgerichts des Kantons Zürich für das Jahr 2008

Antrag der Justizkommission vom 22. Juni 2009 KR-Nr 197/2009

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Wir kommen zur Behandlung der Rechenschaftsberichte der obersten kantonalen Gerichte. Ich begrüsse zu diesen Traktanden die Präsidien der Gerichte: vom Kassationsgericht Moritz Kuhn, vom Obergericht Heinrich Andreas Müller, vom Verwaltungsgericht Andreas Kaiser, vom Sozialversicherungsgericht Hans-Jakob Mosimann und vom Landwirtschaftsgericht Reinhold Schätzle.

Wir haben freie Debatte beschlossen. Eintreten auf die Geschäfte ist obligatorisch.

Hans Egloff (SVP, Aesch), Präsident der Justizkommission (JUKO): Vorab verweise ich auf den Tätigkeitsbericht der Justizkommission im Bereich der Gerichte. Dieser ist Bestandteil des Kantonsratsbeschlusses zum Geschäftsbericht des Regierungsrates von heute Morgen. Ich verweise auf die Seiten 28 und folgende des Berichts. Daraus ersehen Sie, was uns im Berichtsjahr und heute vor allem beschäftigt hat und noch immer beschäftigt. Sehr viel Augenmerk und grösste Sorgfalt verlangt die Reorganisation der Gerichte und Behörden, die Anpassung an die eidgenössischen Prozessgesetze, wenn Sie so wollen, das GOG (Gerichts- und Behördenorganisationsgesetz) und schliesslich die Rechtsweggarantie im Verwaltungsverfahren.

Gespannt warten wir auf das Ergebnis der Beratungen der KJS (Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit) zu unserer Parlamentarischen Initiative «Kandidaturprüfungs-Kommission».

Im Berichtsjahr konnten der Umbau und die Restaurierung des Bezirksgerichts Winterthur sowie der An- und Umbau des Bezirksgerichts Meilen erfolgreich abgeschlossen werden. Das Obergericht hat das Provisorium an der Klausstrasse ohne eigentlichen Betriebsunterbruch bezogen. Der Spatenstich für Umbau und Erweiterung ist erfolgt. Schon heute Morgen im Zusammenhang mit dem Neubau des Polizei- und Justizzentrums habe ich darauf hingewiesen. Bei sämtlichen Entscheidungen haben die Bedürfnisse der zukünftigen Nutzer Beachtung zu finden. Ausschlaggebend muss immer die Vorgabe des reibungslosen Funktionierens der Rechtspflege der Gerichte sein. Ich

erinnere in diesem Zusammenhang an die Selbst- beziehungsweise Justizselbst-Verwaltungsbefugnisse der Gerichte gemäss Kantonsverfassung.

Ein paar einleitende Worte zu allen obersten kantonalen Gerichten: Die Prüfung deren Rechenschaftsberichte ist eine der Aufgaben der Justizkommission als Oberaufsicht. Neben dem aufmerksamen Studium dieser Berichte, welche dem ganzen Kantonsrat und der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sind zur Erfüllung der Aufgabe der persönliche Besuch der einzelnen Gerichte und Amtsstellen und das Gespräch mit deren Präsidenten ein wichtiger Bestandteil. Über diese zahlreichen Visitationen verfassen die Kommissionsmitglieder jeweils einen Bericht, der in der Gesamtkommission besprochen wird. Für diese Arbeit bedanke ich mich bei meinen Kolleginnen und Kollegen an dieser Stelle, zumal die Besuche in diesem Jahr unter einem engeren Zeitkorsett stattfinden mussten, damit bereits heute anstatt erst wie bisher im November Beschluss über die Rechenschaftsberichte gefasst werden kann. Der Dank geht auch an die Präsidentin und die Präsidenten der einzelnen Gerichte, die uns mit dem frühzeitigen Zustellen der Berichte und ihrer offenen Information diese Tätigkeit der Oberaufsicht erleichtern.

Vorab spreche ich allen Mitgliedern und Mitarbeitenden der Gerichte den Dank der Justizkommission und des Kantonsrates für die geleistete Arbeit aus. In diesem Sinn beantragt denn die Justizkommission, alle Rechenschaftsberichte der obersten kantonalen Gerichte für das Jahr 2008 zu genehmigen.

Zum Kassationsgericht: Die von der Justizkommission angeregte Reduktion der Anzahl der Mitglieder und des Pensums bei der letzten Gesamterneuerung des Kassationsgerichts hat sich bewährt. Es konnten sogar leicht mehr Geschäfte als im Vorjahr erledigt werden. Die hohe Qualität der Rechtssprechung des Kassationsgerichts zeigte sich auch im Jahr 2008 an der Anzahl Beschwerden gegen Entscheide, die vom Bundesgericht gutgeheissen wurden. Lediglich in fünf von 53 Fällen hat dieses nämlich Beschwerden gegen Entscheide des Kassationsgerichts gutgeheissen. Durch das Inkrafttreten der eidgenössischen Prozessordnungen per 1. Januar 2011 steht dem Kassationsgericht die Aufhebung bevor, da es das Rechtsmittel der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde nicht mehr geben wird. Der Entwurf des Gerichts- und Behördenorganisationsgesetzes sieht entsprechende Bestimmungen

vor. Die Justizkommission wird sich mit den weiteren Fragen in Zusammenhang mit der Aufhebung des Kassationsgerichts befassen und auch das Gericht dazu anhören.

Ich wiederhole den Antrag der Justizkommission, der Rechenschaftsbericht des Kassationsgerichts des Kantons Zürich für das Jahr 2008 sei zu genehmigen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 131: 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen den Rechenschaftsbericht des Kassationsgerichts des Kantons Zürich für das Jahr 2008 gemäss Antrag der vorberatenden Kommission zu genehmigen.

Das Geschäft ist erledigt.

32. Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Obergerichts des Kantons Zürich für das Jahr 2008

Antrag der Justizkommission vom 22. Juni 2009 KR-Nr. 198/2009

Hans Egloff (SVP, Aesch), Präsident der Justizkommission (JUKO): Das Obergericht erstattet in seinem Rechenschaftsbericht nicht nur Bericht über seine eigene Tätigkeit, sondern auch über diejenige der ihm beigeordneten oder unterstellten Gerichte sowie Amtsstellen. Am Obergericht war bei den Zivilkammern eine Abnahme der Anzahl Neueingänge um 17 Prozent, bei den Strafkammern um 7 Prozent festzustellen. Beim Handelsgericht nahm die Anzahl Neueingänge erneut ab. Leicht zugenommen haben die von der Präsidentin der Anklagekammer zu erledigenden Verfahren. Das betrifft vor allem verdeckte Ermittlungen. Das Obergericht erledigte die Verfahren gemessen an den Leistungsindikatoren gut. Die Auszahlungen für unentgeltliche Rechtsvertretungen nahmen sowohl am Obergericht wie auch an den Bezirksgerichten erneut zu. Ebenfalls zunahmen die Auszahlungen für amtliche Verteidigungen sowohl am Obergericht als auch an den Bezirksgerichten. Die Erträge beim zentralen Inkasso nahmen zu.

Im Jahr 2008 war die Prüfung und Umsetzung von Massnahmen im Nachgang zum Tötungsdelikt Wetzikon weiter im Gang. Anfangs 2009 haben die Direktion der Justiz und des Innern und das Obergericht der Justizkommission und der Öffentlichkeit darüber Bericht erstattet.

Bei den Notariaten ist zu bemerken, dass die Geschäftslast vor allem im Gesellschaftsrecht – ausgelöst durch Gesetzesänderungen – stark zugenommen hat. Im Konkursbereich hat sich die Lage auf hohem Niveau leicht entspannt. Die Notariate generierten einen im Vergleich zum Vorjahr um 1,2 Millionen Franken höheren Ertragsüberschuss von über 52,5 Millionen Franken. Die elektronische Ersterfassung der Grundstücke sollte voraussichtlich im Jahr 2014 erledigt sein. Auf diesen Zeitpunkt hin wird deshalb auch die Notariatskreis-Einteilung überprüft.

Zu den Bezirksgerichten: Die Leistungskontrakte mit den Bezirksgerichten wurden weitergeführt. Die Gerichte erbrachten wiederum sehr gute Leistungen. Über alle Bezirksgerichte gesehen haben bei den Kollegialgerichten die Neueingänge in Zivilsachen leicht abgenommen. Die Strafprozesse haben um über 5 Prozent zugenommen. Stark gesunken sind die Eingänge beim Einzelrichter im beschleunigten Verfahren. Das rührt von der Abnahme am Bezirksgericht Bülach her, nachdem dort in den Vorjahren zahlreiche Kollokationsklagen im Fall Swissair eingegangen sind.

Die Fälle an den Mietgerichten nahmen zu. An den Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen sanken die Erträge leicht.

Besonders erwähnenswert ist an den einzelnen Gerichten Folgendes: Am Bezirksgericht Dietikon, welches am 1. Juli 2008 seine Tätigkeit aufnahm, übertrafen die Eingangszahlen hochgerechnet auf ein Jahr die Prognosen deutlich. Das Bezirksgericht Meilen verzeichnete einen markanten Anstieg der Scheidungsprozesse um 20 Prozent.

Auch bezüglich des Obergerichts beantragt die Justizkommission die Genehmigung des Rechenschaftsberichts für das Jahr 2008.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 133: 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen, den Rechenschaftsbericht des Obergerichts des Kantons Zürich für das Jahr 2008 gemäss Antrag der vorberatenden Kommission zu genehmigen.

33. Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich für das Jahr 2008

Antrag der Justizkommission vom 22. Juni 2009 KR-Nr. 199/2009

Hans Egloff (SVP, Aesch), Präsident der Justizkommission (JUKO): Die Anzahl Eingänge am Verwaltungsgericht ist im Jahr 2008 im Vergleich zum Vorjahr erneut angestiegen. Die Pendenzen sind um 30 Prozent angestiegen, da nicht so viele Fälle erledigt wurden, wie eingingen. Das ist unter anderem auch auf die Notwendigkeit vermehrter zweiter Schriftenwechsel gestützt auf die EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) zurückzuführen. So sind auch die Fallkosten angestiegen. In folgenden Rechtsgebieten war eine erwähnenswerte Zunahme der Eingänge festzustellen: Niederlassung und Aufenthalt, Bildung, Forderungen aus Arbeitsverhältnissen sowie Quartierpläne. Bei den Rückgängen sind die Bereiche Gesundheit, Anwaltsrecht und Gleichstellung zu nennen. In 211 Fällen wurden Entscheide des Verwaltungsgerichts ans Bundesgericht weitergezogen. 79 Verfahren sind noch pendent. Es kam in lediglich vier Verfahren zu einer vollständigen oder teilweisen Gutheissung. Im laufenden Jahr 2009 ist mit einer noch höheren Anzahl Eingänge aufgrund neuer Entscheidungskompetenzen zu rechnen.

Die Justizkommission beantragt für das Verwaltungsgericht die Genehmigung des Rechenschaftsberichts für das Jahr 2008.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 141: 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen, den Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich für das Jahr 2008 gemäss Antrag der vorberatenden Kommission zu genehmigen.

34. Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich für das Jahr 2008

KR-Nr. 200/2009

Hans Egloff (SVP, Aesch), Präsident der Justizkommission (JUKO): Bei den Neueingängen war im Jahr 2008 ein Rückgang um knapp 12 Prozent festzustellen. Diese Anzahl liegt noch immer über der Anzahl Erledigungen, weshalb sich die Pendenzen weiter auf jetzt über 3000 Fälle erhöhten. Abgenommen haben für einmal auch die Eingänge in den Bereichen Unfall- und Invalidenversicherung, welche in den Vorjahren stets angestiegen sind. Festzustellen ist auch, dass die Erledigungsdauer erneut angestiegen ist und jetzt auf über einem Jahr bei 12,4 Monaten liegt. Auch wenn die Verfahrensdauer nicht nur vom Gericht zu verantworten ist, sondern das Verfahren auch von den Parteien in die Länge gezogen werden kann, ist das Sozialversicherungsgericht bemüht, die Erledigungsdauer wenigstens auf unter ein Jahr zu senken.

Die Justizkommission beobachtet diese wenig erfreulichen Entwicklungen bei den Pendenzen und der Verfahrensdauer weiterhin aufmerksam. Die Entwicklung im Jahr 2008 war jedoch teilweise dadurch begründet, dass im Vergleich zu den früheren Jahren mehrere erfahrene Mitarbeitende durch neue Mitarbeitende ersetzt werden mussten. So besteht immerhin die Möglichkeit, dass das Sozialversicherungsgericht im laufenden Jahr mehr Fälle erledigen kann.

Die Justizkommission beantragt Ihnen die Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Sozialversicherungsgerichts für das Jahr 2008.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 141: 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, den Rechenschaftsbericht des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich für das Jahr 2008 gemäss Antrag der vorberatenden Kommission zu genehmigen.

35. Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Landwirtschaftsgerichts des Kantons Zürich für das Jahr 2008

KR-Nr. 201/2009

Hans Egloff (SVP, Aesch), Präsident der Justizkommission (JUKO): Für das Landwirtschaftsgericht war das Jahr 2008 wieder ein aussergewöhnliches Jahr. Nach einem Durchschnitt von 1 bis 3 Prozessen pro Jahr gingen 11 neue Prozesse ein. Durch den flexiblen Aufbau des Landwirtschaftsgerichtes konnten dennoch alle 11 Prozesse im Laufe des Jahres erledigt werden. Der Kostendeckungsgrad des Gerichts beläuft sich auf einen für die Gerichte hohen Wert von 56 Prozent.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat im Gesetz über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts die Aufhebung des Landwirtschaftsgerichts. Die Vorlage wurde der KJS zugewiesen, welche ihre Beratungen bereits begonnen und den Präsidenten des Landwirtschaftsgerichts dazu angehört hat.

Die Justizkommission hält an ihrem Standpunkt, dass das Landwirtschaftsgericht in der ersten Instanz erhalten bleiben soll, fest. Die Justizkommission beantragt Ihnen die Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Landwirtschaftsgerichts für das Jahr 2008.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 137: 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen, den Rechenschaftsbericht des Landwirtschaftsgerichts des Kantons Zürich für das Jahr 2008 gemäss Antrag der vorberatenden Kommission zu genehmigen.

Das Geschäft ist erledigt.

36. Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung

Antrag der Geschäftsleitung vom 18. Juni 2009 KR-Nr. 118a/2008

Jürg Trachsel (SVP, Richterswil), Referent der Geschäftsleitung: Wir beschäftigen uns nunmehr bereits zum zweiten Mal mit dem Ermächtigungsgesuch in dieser Sache; dies deshalb, weil das Bundesgericht auf ergangene Beschwerde hin am 6. Februar 2009 den Beschluss des

Kantonsrates vom 21. April 2008 aufgehoben und zur erneuten Beurteilung an diesen zurückgewiesen hat. Gerügt wurde vom Bundesgericht, den Angehörigen seien die gleichen Parteirechte wie dem Angeschuldigten einzuräumen und der Entscheid des Kantonsrates sei zu begründen: also zwei Formfehler. Materiell hat sich bis zum heutigen Tag nichts verändert.

Mit Schreiben vom 2. März 2009 überwies die Geschäftsleitung das Gesuch der Staatsanwaltschaft IV vom 15. Januar 2008 der Justizkommission zu erneutem Bericht und Antrag an die Geschäftsleitung. Mit Schreiben vom 9. März 2009 ersuchte die Justizkommission die Oberstaatsanwaltschaft mitzuteilen, ob weitere Personen als Parteien im Verfahren beteiligt werden müssten, was diese mit Schreiben vom 17. März 2009 verneinte.

Mit Schreiben vom 30. März 2009 wurde den Angehörigen das rechtliche Gehör gewährt. Innert erstreckter Frist reichten diese mit Schreiben vom 23. April 2009 eine Stellungnahme ein und ersuchten den Kantonsrat um Ermächtigung einer Strafuntersuchung.

Die Geschäftsleitung hat Bericht und Antrag der Justizkommission am 18. Juni 2009 beraten. Vorgängig dieser Beratung hatte der Präsident der Justizkommission Gelegenheit, den Antrag der Justizkommission zu vertreten und Fragen zu beantworten. Im Zuge einer ausgiebigen und intensiven Grundsatzdebatte entschied eine Mehrheit der Geschäftsleitung, dass dem Gesuch der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich um Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung gegen den Präsidenten der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich nicht stattgegeben werden soll.

Wenn auch als Begründung des heutigen Standpunkts im Grossen und Ganzen, da sich materiell nichts geändert hat, in rechtlicher Hinsicht auf die Ausführungen von Regula Thalmann als damalige Sprecherin der Geschäftsleitung vom 21. April 2008 verwiesen werden kann, so möchte ich im Folgenden dennoch kurz einige staatspolitische Erwägungen zur Erteilung oder Verweigerung der Ermächtigung stellen.

Letztlich sind nämlich die rechtlichen Erwägungen nicht oder nicht allein entscheidend, denn es ist auch aus staatspolitischer Sicht zu prüfen – unter Berücksichtigung von Opportunitätsgründen und Verhältnismässigkeit –, ob die Ermächtigung zur Strafuntersuchung erteilt werden soll oder nicht. Das Kantonsratsgesetz enthält keine Richtlinien für die Erteilung oder Verweigerung der Ermächtigung zur Strafverfolgung von Magistratspersonen. Hinsichtlich der Strafverfolgung

einer Magistratsperson sind für eine Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung die Bedeutung der behaupteten Tat, das öffentliche Interesse am uneingeschränkten Funktionieren der öffentlichen Institutionen einerseits und dem gleichwertigen öffentlichen Interesse an der Verhinderung beziehungsweise Aufklärung strafrechtlicher Handlungen andererseits zu berücksichtigen. Weiter sind die Interessen der Geschädigten einer Straftat und die Interessen des Angeschuldigten zu berücksichtigen. Diese verschiedenen genannten Interessen können einander entgegenstehen, weshalb eine Interessenabwägung vorzunehmen ist.

Zur Bedeutung der Tat ist festzuhalten, dass dem Oberrichter kein vorsätzliches Delikt, also kein wissentliches und willentliches Delikt, sondern eine fahrlässige Tötung vorgeworfen wird. Ebenfalls zu berücksichtigen ist das Interesse des Beschuldigten. In seiner Stellungnahme vom 7. Februar 2008 opponiert dieser nicht gegen eine Ermächtigung, stimmt ihr aber auch nicht zu, da er der Meinung ist, die Voraussetzung zu deren Erteilung sei nicht gegeben. Das Interesse der Geschädigten einer Straftat liegt grundsätzlich an deren Aufklärung. Ein Interesse am Strafverfahren kann in der Regel auch zur Geltendmachung von Zivilansprüchen der Geschädigten führen, also zur Geltendmachung von Schadenersatz und Genugtuung.

Bezüglich des Interesses an der Aufklärung der Straftat ist festzuhalten, dass die Tat, nämlich die Tötung als solche aufgeklärt ist. Der Täter X ist gefasst. Das Bezirksgericht Hinwil hat aufgrund dieser Tat eine sichernde Massnahme angeordnet und den Angehörigen des Opfers Schadenersatz und Genugtuung zugesprochen. Der Sachverhalt bezüglich eines allfälligen Mitwirkens des Oberrichters an der Tat ist durch die Vorabklärungen der Staatsanwaltschaft IV erstellt. Ferner sind durch einen Bericht des Obergerichts und der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich auch die weiteren Umstände im Umfeld der Tat abgeklärt worden. Ebenfalls hinsichtlich des öffentlichen Interesses an der Verhinderung beziehungsweise der Aufklärung der strafrechtlichen Handlung ist in Betracht zu ziehen, dass der zur Beurteilung der behaupteten Straftat erforderliche Sachverhalt bekannt ist. Im Wesentlichen handelt es sich um die Verfügung des Oberrichters vom 23. August 2007 und die diesem damals vorliegenden Akten. Zudem konnte sich dieser im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zu den Vorhalten der Staatsanwaltschaft IV äussern. Diese hat im Rahmen ihrer Vorabklärungen auch gegen weitere Beamte und Behördenmitglieder, die mit X in einem Zusammenhang standen, ermittelt. Dadurch ist auch der Sachverhalt der nachfolgenden Ereignisse erstellt. Es ist mit anderen Worten bekannt, wie sich der Oberrichter und auch die weiteren Angeschuldigten verhalten haben.

Gestützt darauf kann der Kantonsrat eine strafrechtliche Beurteilung vornehmen. Betreffend des Bezirksrichters in Meilen konnten die Anklagekammer des Obergerichts, die zweite Zivilkammer des Obergerichts und zuletzt das Bundesgericht auf die Aktenlage ebenfalls eine strafrechtliche Beurteilung vornehmen und feststellen, dass kein hinreichender Anfangsverdacht gegeben ist. Obwohl nicht Entscheid relevant wird darauf hingewiesen, dass der Kanton Zürich darüber hinaus ausserhalb eines Strafverfahrens durch sein Obergericht und seine Oberstaatsanwaltschaft die Umstände des Geschehens umfassend und ausführlich abgeklärt hat. Am 26. Juni 2008 wurde der Öffentlichkeit darüber Bericht erstattet. Dieser Bericht hält fest, dass es kein grosses offensichtliches und alles entscheidendes Fehlverhalten gegeben habe. Im Gegenteil habe sich ergeben, dass im Rahmen der Entscheidverfahren und des Massnahmenvollzugs mit Engagement um zweckmässige und Erfolg versprechende Massnahmen gerungen worden sei. Die Frage der Gefährlichkeit sei dabei auch immer im Auge behalten worden. Der Bericht hält aber auch kritisch fest, dass den beteiligten Behörden die genauen Aufgaben und Abläufe bei den anderen sich mit dem Täter befassenden Stellen nicht oder zu wenig bekannt gewesen seien. Jede Stelle befasste sich mit dem von ihr zu behandelnden Teilaspekt und gab den Fall nach Abschluss weiter, ohne sich genügend darum zu kümmern, was danach geschehen würde. Der Bericht hat zur Verbesserung dieser Verfahrensabläufe 16 Empfehlungen festgehalten.

Am 30. Januar 2009 haben die Direktion der Justiz und des Innern und das Obergericht des Kantons Zürich der Öffentlichkeit über den Stand der Umsetzung der gemeinsamen erwähnten Empfehlungen der Oberstaatsanwaltschaft und des Obergerichts Bericht erstattet. Weiter ist das öffentliche Interesse am uneingeschränkten Funktionieren der öffentlichen Institutionen zu berücksichtigen. Dieses Funktionieren ist gefährdet, wenn ein Beamter oder ein Behördenmitglied beim Entscheid über den Eingriff in die Freiheitsrechte eines Betroffenen befürchten muss, dass ihm wegen eines Entscheids eine Strafverfolgung droht. Es liegt nun auf der Hand, dass dies negative Auswirkungen auf die Art der Entscheidungsfindung hat. Ein Entscheid hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dem jeweiligen Einzelfall angemessen zu sein. Diese Angemessenheit würde wohl in den Hintergrund

rücken. Die Aussicht auf eine Strafverfolgung könnte die Beamten und Behördenmitglieder so beeinflussen, dass bereits bei einem geringen Verdacht auf das Vorliegen einer möglichen Gefährdung die entscheidendsten und die einschneidendsten Eingriffe in die Freiheitsrechte angeordnet würden, ohne den Freiheitsrechten des Betroffenen genügend Rechnung zu tragen. Es bestünde somit die Gefahr, dass die Entscheidungsträger nicht mehr die jeweils geeignete und erforderliche Massnahme treffen, sondern jeweils zum schwersten Eingriff tendieren würden, obwohl dieser im Einzelfall möglicherweise gar nicht verhältnismässig wäre. Andererseits könnte dieses Verhalten zur Folge haben, dass die von den unverhältnismässigen Massnahmen Betroffenen ihrerseits die Entscheidungsträger strafrechtlich zu verfolgen suchten. Das zeigt schlicht und einfach, dass ein Ermessensspielraum und eine gewisse Unabhängigkeit vorhanden sein müssen, um im Einzelfall die geeignete und erforderliche Massnahme treffen zu können. Dies gilt bei solchen Entscheiden mit Eingriff in die Freiheitsrechte grundsätzlich für alle Entscheidungsträger des Staats, wobei an Polizistinnen und Polizisten, Mitglieder der Vormundschaftsbehörden, Mitglieder des Justizvollzugs und die zahlreichen weiteren Beamten mit staatlicher Verfügungsgewalt zu denken ist. Die Unabhängigkeit gilt aber in ganz speziellem Mass für die Gerichte und ihre Richterinnen und Richter. In Bundes- und Kantonsverfassung ist ausdrücklich festgehalten, dass die richterlichen Behörden in ihrer Recht sprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet sind. Diese Verpflichtung gegenüber dem Recht ist auch einer der Gründe, weshalb ein richterlicher Entscheid grundsätzlich nur im Rechtsmittelverfahren geändert werden kann. Es soll nicht möglich sein, Richterinnen und Richter mittels ihnen drohenden Strafverfahren in ihrer Amtstätigkeit oder Rechtsprechung zu beeinflussen. Deren Unabhängigkeit und damit das Fällen eines sachlichen, angemessenen Entscheides wären durch drohende Strafverfolgungen in Frage gestellt. Somit wären das reibungslose und korrekte Funktionieren der Behörden und damit ihr Ansehen insgesamt und das Vertrauen der Öffentlichkeit in sie gefährdet. Dieses Strafverfolgungsprivileg soll die Magistratspersonen aber nicht schützen, wenn diese vorsätzlich Delikte verüben oder ihr Ermessen missbrauchen. In solchen Fällen würde die Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung erteilt werden.

Die Abwägung all dieser Interessen ergibt im vorliegenden Fall, dass durch Erteilung der Ermächtigung zur Strafuntersuchung das öffentliche Interesse am uneingeschränkten Funktionieren der öffentlichen Institutionen stark beeinträchtigt würde. Dagegen werden das öffentliche Interesse und das Interesse der Angehörigen des Opfers an der Aufklärung der Straftat beziehungsweise an der Verhinderung weiterer Straftaten vergleichsweise gering beeinträchtigt, wenn der Ermächtigung nicht stattgegeben wird. Die Straftat ist aufgeklärt. Der Täter wurde der Justiz zugeführt. Auch der Sachverhalt bezüglich des Verhaltens der Beamten und Behördenmitglieder, die in einem Zusammenhang zum Täter stehen, ist erstellt. Die Behörden haben bereits Konsequenzen daraus ziehen können. Die Interessenabwägung führt folglich dazu, dass die Ermächtigung zur Erteilung einer Strafuntersuchung gegen den Präsidenten der III. Strafkammer nicht zu erteilen ist. Die Mehrheit der Geschäftsleitung beantragt Ihnen daher, dem Gesuch der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich um Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung gegen den Präsidenten der III. Strafkammer des Obergerichts nicht stattzugeben und den Minderheitsantrag abzulehnen. Tun Sie dies ebenso.

Bernhard Egg (SP, Elgg): Ich stelle Ihnen namens der Minderheit der Geschäftsleitung den Antrag, dem Gesuch der Staatsanwaltschaft IV um Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung gegen den Präsidenten der III. Strafkammer des Obergerichts stattzugeben.

Ich beantrage ferner, Thomas Weltert, stellvertretender erster Staatsanwalt des Kantons Sankt Gallen als besonderen Staatsanwalt zur Durchführung der Strafuntersuchung und der allfälligen Erhebung der Anklage zu ernennen.

An sich könnte ich mein Votum, das ich vor gut einem Jahr in diesem Saal gehalten habe, mit wenigen Änderungen noch einmal halten. Wir haben damals von einem sehr besonderen Traktandum gesprochen. Es wird noch besonderer durch den bedauerlichen Umstand, dass wir uns zum zweiten Mal mit ein und derselben Frage auseinandersetzen müssen, ob die Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung gegen einen Oberrichter erteilt werden soll.

Ich will mich nicht in Bundesgerichts-Schelte üben, frage mich aber schon, ob die Rückweisung der Sache wirklich notwendig war. Ich erlaube mir die Frage, ob die Mängel, die das Bundesgericht gefunden hat, in seinem eigenen Verfahren nicht hätten geheilt werden können. Dadurch ist eine zeitliche Verzögerung entstanden, die sowohl für die Hinterbliebenen des getöteten Mannes als auch für den involvierten Oberrichter eine Zumutung darstellt.

Es ist eine Tatsache, dass wir erneut vor derselben wichtigen Entscheidung stehen, umso mehr bedaure ich, dass das Gremium dieses Rates nicht im Ansatz den Versuch machte, eine Debatte im üblichen Mehrheits-Minderheits-Antragsschema und mit dem unvermeidlichen Redemarathon der Fraktionssprecherinnen und -sprecher und anderen zu vermeiden. Man hätte auch gescheiter werden können, kann es immer noch. Was meine ich damit? Wir haben die Sache unter anderem deshalb auf den Tisch erhalten, weil noch eine ausdrückliche Stellungnahme der Geschädigten eingeholt werden musste. Diese ist eingegangen. Die Geschädigten ersuchen den Kantonsrat, die Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung zu erteilen. Das erscheint uns ganz wesentlich. Sie haben keine Desinteresse-Erklärung abgegeben, sondern ihnen liegt offensichtlich an gänzlicher Aufklärung und juristischer Aufarbeitung dieses tragischen Falles. Dieses legitime Interesse der Geschädigten darf der Kantonsrat unseres Erachtens nur aus ganz wichtigen Gründen übergehen.

Die Begründung der Mehrheit der Geschäftsleitung, wie sie Ihnen vorliegt und vorhin auch vom Referenten der Mehrheit sehr ausführlich vorgetragen wurde, befasst sich wiederum des Langen und des Breiten mit rechtlichen Erwägungen zum Anfangsverdacht, mit Zuständigkeitsfragen, mit komplexen juristischen Begriffen wie Fahrlässigkeit, Sorgfaltspflichtverletzung, Kausalität und anderem mehr. Das ist – ich habe es vor einem Jahr schon ausgeführt – unserer Überzeugung nach nicht Aufgabe des Kantonsrates. Wir haben nicht zu urteilen, sondern überhaupt einmal die vollumfängliche Abklärung und anschliessende juristische Aufarbeitung zu ermöglichen. Ein gewisser Anfangsverdacht ist unseres Erachtens offensichtlich. Die Abläufe innerhalb der Justiz und im Verkehr mit dem Justizvollzug und anderen involvierten Stellen hatten offensichtlich Mängel. Gerade deshalb wurden zahlreiche Verbesserungsvorschläge gemacht und vollzogen. Was aber der Kantonsrat sehr wohl abzuwägen hat, ist, ob das öffentliche Interesse am uneingeschränkten Funktionieren der Justiz, das andere öffentliche Interesse sowie das private Interesse der Geschädigten an der uneingeschränkten Aufklärung einer möglichen Straftat überwiegt oder nicht. Für die grundsätzlichen Darlegungen dazu verweise ich auf die schriftlichen Ausführungen im Antrag. Ich brauche sie nicht zu wiederholen.

Die Mehrheit der Geschäftsleitung stellt sich in durchaus redlicher Absicht vor den betreffenden Oberrichter und will ihn im konkreten Fall und alle anderen Richterinnen und Richter unseres Kantons vor ungerechtfertigten Strafuntersuchungen schützen. Sie befürchtet auch das ist verständlich -, Richterinnen würden ansonsten in ihrer Entscheidkompetenz eingeschränkt und nicht gerade ermuntert, mutige, eigenständige Entscheide zu fällen. Unserer Überzeugung nach – auch das habe ich schon beim letzten Mal ausgeführt – hat das Ermächtigungsverfahren den richtigen Sinn und Zweck, oberste Richter vor den häufig vorkommenden trölerischen, querulatorischen Anzeigen und vor haltlosen Beschuldigungen zu schützen. Das Richteramt könnte nicht mehr ausgeübt werden, wenn die Richterinnen und Richter ständig in Strafverfahren verwickelt würden. Das ist unbestritten. Davon jedoch kann im vorliegenden Fall keine Rede sein. Gerade die umfangreichen Massnahmen, die bereits getroffen wurden und die ausführlichen Erwägungen im Antrag an den Rat zeigen doch, dass wir es nicht nur mit einer sehr tragischen, sondern vor allem auch sehr komplexen Angelegenheit zu tun haben, die lückenloser, umfassender Aufklärung und juristischer Beurteilung bedarf. Der Rechtsstaat hat - auch das betone ich zum zweiten Mal - die Pflicht, den Rechtsadressaten die Sicherheit und Gewissheit zu geben, dass sie bei Pflichtverletzungen ohne Ansehen von Person und Funktion einschreiten. Heute sind wir, das Parlament, das handelnde Organ des Rechtsstaats und haben jeden Eindruck zu vermeiden, es werde etwas Unangenehmes lieber unter den Tisch gewischt, als in den dafür vorgesehenen Verfahren aufgearbeitet.

Ich bitte Sie abschliessend sehr, die Einleitung der Strafuntersuchung diesmal zu ermöglichen, damit diese leidige Angelegenheit ein würdiges Ende findet. Wir qualifizieren, und vor allem wir verurteilen den betroffenen Richter dadurch nicht. Wir können Verständnis haben für seine Position, dürfen aber auf seine Befindlichkeit keine Rücksicht nehmen. Wir haben vielmehr dazu beizutragen, das Vertrauen in unsere Institutionen zu stärken. Geben wir dem besonderen Staatsanwalt die Möglichkeit, die ganze Sache unvoreingenommen zu untersuchen und die ungeklärten Rechtsfragen zu beantworten. Staatsanwalt Thomas Weltert aus Sankt Gallen ist sehr erfahren, fähig und willens, diese anspruchsvolle Aufgabe anzupacken.

Ich bitte Sie, ihn damit zu betrauen.

Regine Sauter (FDP, Zürich): Bernhard Egg hat es gesagt, wir beschäftigen uns innert Jahresfrist zum zweiten Mal mit diesem Geschäft. Man kann das mühsam finden. Andererseits meine ich, dass angesichts der Tragweite dieses Falles daran nichts zu beanstanden ist.

Es handelt sich um einen tragischen und heiklen Fall. Wir haben wirklich jegliches Interesse daran, dass alles korrekt läuft. Tragisch: Es geht um ein Menschenleben, und es steht die Frage im Raum, ob ein Tötungsdelikt hätte verhindert werden können, wenn anders gehandelt worden wäre. Es geht zudem um die Klärung von Schuldfragen. Heikel: Es geht auch um die Glaubwürdigkeit des Funktionierens der drei Staatsgewalten, des Kantonsrates, weil ihm die Verantwortung übertragen ist, darüber zu entscheiden, ob gegen Magistratspersonen gerichtlich ermittelt werden darf. Der Kantonsrat muss beweisen, dass er mit dieser Verantwortung umgehen kann, dass er nicht leichtfertig entscheidet. Es geht auch um die Frage des Funktionierens des Gerichts. Es darf nicht sein, dass die Frage danach, ob ein Richter korrekt gehandelt hat oder nicht, im Raum stehen bleibt. Es darf aber auch nicht sein, dass die Unabhängigkeit der Rechtssprechung leichtfertig aufs Spiel gesetzt wird. Schliesslich geht es auch um das Funktionieren der Verwaltung, denn die Rechtsstaatlichkeit des Verwaltungshandelns muss unbestritten sein.

Die Rückweisung durch das Bundesgericht bot somit der Justizkommission die Gelegenheit, auch die Argumente der Angehörigen in ihren Entscheid mit einzubeziehen und den Fall nochmals von allen Seiten auszuleuchten. Dies ist passiert. Davon zeugen der umfassende Bericht und der Antrag der Geschäftsleitung. Insbesondere auch die Befassung mit der staatspolitischen Sicht erfolgte umfassend.

Wir können deshalb mit gutem Gewissen heute hier festhalten, dass sich der Kantonsrat seine Entscheidung, wie immer sie ausfallen wird, nicht leicht gemacht hat. Wenn dieser ganzen Geschichte etwas Positives abgerungen werden kann, dann dies, dass der Kantonsrat sich mit der Frage der Erteilung von Ermächtigungen gründlich auseinandergesetzt hat und auch für allfällige zukünftige Verfahren seine Praxis verschärft hat. Dennoch, die Frage, die es zu beurteilen gilt, bleibt die Gleiche: Liegt ein genügender Anfangsverdacht vor – den braucht es eben, auch wenn die Minderheit das kritisiert –, der die Ermächtigung rechtfertigen würde? Liegt überhaupt mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit ein strafrechtliches Verhalten des betreffenden Oberrichters vor?

Die Minderheit moniert, wir seien kein Gericht und die hier zur Diskussion stehenden Fragen seien nicht abschliessend zu klären. Vielmehr seien wir ein Milizparlament, das nicht nur aus Juristinnen und Juristen besteht. Das ist wohl so. Die Frage, ob dieser Anfangsverdacht besteht oder nicht, müssen wir hier einigermassen konkludent

beantworten. Ich werde aber aufzeigen, dass dies auch mit einigen wenigen Argumenten geht. Man muss sich hier gar nicht so in die juristischen Detailfragen verlieren. Letztlich aber ist die Frage, die es zu klären gilt, von grösster Wichtigkeit, denn die Unabhängigkeit der Gerichte und der Rechtsprechung darf nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden.

Die Frage, die wir zu beantworten haben, ist, ob der Richter sich der fahrlässigen Tötung schuldig gemacht hat, sei dies durch sein Handeln oder durch eine Unterlassung und er damit den Tod des Opfers mitzuverantworten hat. Aus den Akten geht hervor, dass der nachmalige Täter seit zwei Jahren auf freiem Fuss war. Eine stationäre Massnahme war gescheitert und um über allenfalls weitere Schritte befinden zu können, wurde ein Gutachten veranlasst. Dieses Gutachten lag dem Oberrichter vor, und er erkannte folgerichtig das Gefahrenpotenzial, das vom späteren Täter ausging. Hingegen musste er aufgrund der Vorgeschichte nicht davon ausgehen, dass die Gefährdung der Öffentlichkeit akut war. Er ordnete entsprechend Sicherheitshaft an und erliess eine Verfügung. War diese Verfügung allenfalls unglücklich formuliert? Wir können das hier offen lassen, denn effektiv befand sie sich beim Tatzeitpunkt dort, wo sie hingehörte, nämlich bei der Polizei und dies schon seit mehreren Tagen. Der spätere Täter war zur Verhaftung ausgeschrieben. Dass es in der Folge nicht zu einer Verhaftung kommen würde, war für den Richter nicht voraussehbar. Dies war vielmehr die Folge einer Verkettung von unglücklichen Umständen.

Wir kommen deshalb zum Schluss, dass kein sorgfaltswidriges Verhalten des Oberrichters vorliegt. Wenn man die heute zur Debatte stehende Frage zudem ausschliesslich aus staatspolitischer Sicht diskutieren will, dann geht es vor allem darum – wir haben das gehört –, eine Interessenabwägung vorzunehmen. Auf der einen Seite steht das Interesse der Angehörigen und Geschädigten an der Aufklärung der Straftat. Auf der anderen Seite ist das öffentliche Interesse am uneingeschränkten Funktionieren der öffentlichen Institutionen zu berücksichtigen. Zum ersten gilt es zu bemerken, dass die Tat, nämlich die Tötung aufgeklärt ist. Der Sachverhalt ist bekannt und wird auch von niemandem bestritten. Zusätzlich zur Aufklärung der Umstände beigetragen hat der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft und des Obergerichts, welcher ausserhalb des Strafverfahrens die Umstände des Geschehens umfassend abgeklärt hat. Dieser Bericht enthält auch Empfehlungen zur Verbesserung der Verfahrensabläufe. Der berechtigte

Anspruch der Öffentlichkeit darauf, Klarheit in dieser Angelegenheit zu erhalten, ist damit erfüllt und muss nicht mehr dadurch geschaffen werden, dass die Ermächtigung erteilt wird.

Zum Interesse am Funktionieren der richterlichen Behörde habe ich bereits Ausführungen gemacht. Wichtig ist hier insbesondere zu betonen, dass richterliche Tätigkeit immer auch ein Ermessen beinhaltet. Dies ist so durch unsere Rechtsordnung gewollt. Es kann aber nicht sein, dass ein so oder anders wahrgenommener Ermessensspielraum dazu führt, dass er letztlich Gegenstand kantonsrätlicher Beurteilung wird.

Aus all diesen Gründen erkennt die Mehrheit der FDP-Fraktion keinen genügenden Anfangsverdacht, der es rechtfertigen würde, die Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung zu erteilen und wird sich also dagegen aussprechen.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Ich kann Ihnen die Meinung der grossen Mehrheit unserer Fraktion bekannt geben, die für diese Ermächtigung eintritt.

Wir sind froh, dass heute politisch diskutiert wird und wir nicht in einem juristischen Hickhack wie vor einem Jahr enden. Das ist wichtig, weil wir die Aufgabe haben, hier politisch zu diskutieren. Wenig Verständnis habe ich auch für die Bundesgerichtsschelte von Bernhard Egg. Es sind doch von der Geschäftsleitung oder von wem auch immer zwei gravierende Fehler begangen worden. Diese formellen Fehler kann das Bundesgericht nicht ausbügeln. Wer Fehler macht, muss diese selber auslöffeln. Darum müssen wir als Kantonsrat nochmals über dieses Geschäft diskutieren.

Auch wenn ich nicht eine grosse juristische Ausführung machen möchte, ist es aber doch kontrovers, und es braucht hier nur einen Anfangsverdacht und nicht mehr und nicht weniger. Für einen Anfangsverdacht braucht es keine hohe Hürde. Ich erwähne immerhin, dass der Herr Oberrichter relativ lange gewartet hat, bis er überhaupt diese Verfügung und dann erst noch eine falsche gemacht hat. Er hat zuerst die Parteien angeschrieben, ob sie mit einer Haft einverstanden wären oder nicht. Wenn es brennt, dann muss man handeln. Dann muss man nicht noch fragen, ob allenfalls eine Haft angebracht wäre. Strafrecht ist etwas zum Handeln und nicht zum Zaudern. Immerhin hat das Obergericht, ohne, dass irgendwie ein Gesetz geändert wurde, Massnahmen ergriffen. Damit hat das Obergericht selber gezeigt, dass man in diesem Fall anders hätte handeln können. Dann wurde immer noch

gesagt, der Sachverhalt sei abgeklärt. Ich weise immerhin darauf hin, dass der Herr Oberrichter nie polizeilich einvernommen wurde, dass auch die juristische Sekretärin nicht einvernommen wurde.

Hier gibt es also juristische Kontroversen, die Sie im Bericht nachlesen können. Wenn es kontrovers ist, dann muss doch im Zweifel ein Anfangsverdacht angenommen werden und das auch aus politischen Gründen. Diese StGB-Norm (*Strafgesetzbuch*) von 374, die die Kantone ermächtigt, die obersten Richter auszunehmen von einer gewissen Immunität und auch die Regierungsräte kommt aus der Zeit vor der Französischen Revolution von Frankreich her, weil man da gegen den Absolutismus eine gewisse Unabhängigkeit der Richter brauchte.

Für uns ist die Unabhängigkeit der Gerichte auch äusserst wichtig. Wir brauchen keine Memmen als Richter. Der Angriff auf die Gerichte und auf den Justizvollzug läuft nicht mit einem Strafverfahren. Strafverfahren sind äusserst plan- und berechenbar. Dieser Angriff auf die Unabhängigkeit der Gerichte läuft doch über die Medienkampagne, wo man nur noch von «Kuscheljustiz» redet. Jeder Richter, der irgendwie nach Meinung des Blicks und der SVP eine zu weiche Haltung hat, kommt dann am anderen Tag in der Zeitung. Das ist der Angriff. Dann haben wir seit einiger Zeit auch immer einen ganzen Haufen Fraktionserklärungen am Montag, wenn irgendwie nach Meinung einer gewissen Fraktion Regierungsrat Markus Notter mit seinen 1000 oder 2000 Gefangenen nicht richtig umgegangen ist. Das ist doch ein Angriff auf die Justiz und nicht irgendwie ein Strafverfahren.

Es gibt auch bei den Ärzten keine Halbgötter in Weiss mehr. Es gibt bei den Richterinnen und Richtern keine Halbgötter in Schwarz mehr. Wenn etwas objektiv falsch ist und nicht einfach ein Ermessensentscheid, dann muss man eben etwas untersuchen. Dann wird gesagt, die Richter seien unabhängig. Wenn Sie aber diese Norm anschauen, ist das nicht eine Norm für alle Gerichte zur Immunität. Das ist eine Norm für die Regierungsräte und die obersten Richter und für niemanden anders. In diesem Fall haben wir eine schöne Dreiklassengesellschaft. Beim Psychiater ist es fraglich, ob er überhaupt ein Beamter ist. Wenn er kein Beamter ist, dann kann die Staatsanwaltschaft von sich aus ein Strafverfahren einleiten. Beim Bezirksrichter muss das Obergericht entscheiden, aber nicht nach politischen Kriterien. Das hat das Bundesgericht in diesem Entscheid klar gesagt. Das Obergericht muss aufgrund von strafrechtlichen und strafprozessualen Normen entscheiden. Dann haben wir den letzten Beteiligten in dieser Geschichte. Wir müssen dann nach politischen Kriterien entscheiden.

Diese Dreiklassengesellschaft ist doch äusserst merkwürdig. Es ist auch kein Zufall, dass gegen den untersten in dieser Hierarchie, gegen den Psychiater jetzt ein Strafverfahren läuft. Wir wollen jetzt dem Oberrichter einen Persilschein ausstellen. Das ist äusserst merkwürdig. Die Unabhängigkeit der Gerichte wird mit diesem Verfahren nicht tangiert. Diese ganze Geschichte läuft unabhängig. Wenn mehrere Instanzen involviert sind, können sie das nicht anbringen.

Dann müssen wir diese Güterabwägung machen. Dann wurde gesagt, es sei kein vorsätzliches Delikt. Dann würden wir nicht hier sitzen, wenn ein Oberrichter jemanden vorsätzlich umgebracht hätte. Das ist wirklich der Witz der Woche. Es ist ein Fahrlässigkeitsdelikt. Es ist aber ein Tötungsdelikt. Eine fahrlässige Tötung ist das schwerste Fahrlässigkeitsdelikt, das man sich vorstellen kann. Die Familie des Opfers möchte Aufklärung. Es ist auch nicht so, dass die Tat aufgeklärt ist. Wenn ein Fahrlässigkeitsdelikt vorliegt, dann ist das auch eine Tat. Es ist nicht so, dass dieses Strafverfahren für den Herrn Oberrichter stigmatisierend wäre. Strafverfahren sind geheim, ritualisiert und planbar. Nur, wenn es dann zur Anklage kommt, gibt es eine öffentliche Verhandlung. Vorher gibt es keine öffentliche Verhandlung.

Hier haben wir den Anspruch der Opfer. Da haben wir als Kantonsrat eine grosse Verantwortung. Wir sagen dann quasi, wir möchten den Oberrichter gegenüber der Familie schützen, die ein Opfer zu beklagen hat und sagen, das möchten wir gar nicht abklären, ob da eine Strafbarkeit vorliegt. Wir legen den Mantel der Immunität über einen hohen Mandatsträger und lassen diese Familie völlig im Stich. Das ist eine sehr schwerwiegende politische Aussage, die wir hier machen. Sie müssen sich darüber klar sein, ob Sie diese Aussage machen können. Der Vorwurf an den Kantonsrat wird dann sein, dass die Mächtigen sich selber schützen. Hinzu kommt, dass der Kantonsrat die Messlatte für Aufhebungen der Immunität relativ tief gesetzt hat. Im Fall einer gefallenen Regierungsrätin wurde die Immunität aufgehoben. Da wurde dann eine langweilige Amtsgeheimnisverletzung aufgeklärt, die man nachher im Internet nachlesen konnte. Da hat der Kantonsrat Hand geboten für eine Aufhebung der Immunität. Hier, wo es um die Aufklärung einer fahrlässigen Tötung geht und private Interessen von einfachen Leuten im Spiel sind, da sind wir zurückhaltend und sagen, das gehe nicht. Das ist die Güterabwägung, die wir machen müssen.

Ich begreife auch nicht ganz, wieso die grösste Fraktion in diesem Rat sich so vehement gegen die Strafuntersuchung wehrt. Eine Strafuntersuchung kann auch zum Nutzen dieses Oberrichters sein. Wenn die Strafuntersuchung ergibt, dass nichts ist, dann ist es klar. So bleibt immer der Verdacht des Fehlers über diesem Oberrichter. Es bleibt der Verdacht, dank der Immunität des Kantonsrates sei dies nicht untersucht worden. Wenn Sie, meine Damen und Herren der grössten Fraktion, Ihre Politik anschauen, die Sie in den letzten Jahren gemacht haben in Sachen Strafvollzug, dann müssten Sie doch klar sagen, Sie seien für Transparenz und Bürgernähe. Ich gehe nicht davon aus, dass Sie den Mantel über den Oberrichter legen, weil er Mitglied Ihrer Partei ist. Ich hoffe, dass Sie andere Argumente haben. Sie sind natürlich den Beweis noch schuldig geblieben, ob Sie wirklich andere Argumente haben. Es fällt auch auf, dass der Präsident der Justizkommission, die sich vehement gegen die Immunität eingesetzt hat, jahrelang mit dem betroffenen Oberrichter in der gleichen Abteilung am Bezirksgericht gearbeitet hat. Das sind alles Verdächtigungen, die ich nicht in den Raum stellen möchte, aber Sie müssten klar sagen, dass dem nicht so ist.

Ich bitte Sie deshalb, hier ein Zeichen zu setzen für Offenheit und Transparenz. Wir müssen doch sagen, dass es uns nicht egal ist, dass wir diese Familie im Regen stehen lassen. Wir müssen dazu sagen können, wir können uns das erlauben, dass dieses Delikt aufgeklärt wird. Wir haben Vertrauen in die Strafjustiz. Es ist nicht so, dass wir jemanden einer Willkürjustiz aussetzen. Die Bürgerin und der Bürger werden uns dankbar sein, wenn wir dieses Vertrauen gewähren und der Ermächtigung zustimmen.

Philipp Kutter (CVP, Wädenswil): Ich halte eingangs fest: Es wird so getan, das Bundesgericht habe nur einen Formfehler gerügt. Das ist falsch. Das Bundesgericht hat klar darauf hingewiesen, dass wir unseren Entscheid aufgrund von staatspolitischen Überlegungen fällen sollen und dass dies beim letzten Mal zu wenig gewichtet worden sei. Die formaljuristischen Erwägungen und insbesondere die rechtliche Auslegung des Sachverhalts, wie wir es vorhin mehrfach gehört haben, sind zweitrangig, zumal wir noch nicht über vollständige Informationen verfügen.

Für uns von der CVP sind folgende Gesichtspunkte besonders hoch zu gewichten: erstens das Interesse der Geschädigten und der Öffentlichkeit. Sie haben ein Anrecht darauf zu erfahren, wer was falsch gemacht hat. Es geht – da bin ich mit Regine Sauter durchaus einig – nicht um eine Bagatelle, sondern um ein tragisches Tötungsdelikt.

Zweiter wichtiger Punkt: die Glaubwürdigkeit unserer Richterinnen und Richter. Diese stärken wir wirklich nur dann, wenn wir in diesem Fall für Transparenz sorgen.

Wir befürworten daher klar die Ermächtigung und haben unsere Position seit dem letzten Mal auch nicht geändert.

Die Kommissionsmehrheit stellt sich auf den Standpunkt, dass durch die Strafuntersuchung gegen den Oberrichter das öffentliche Interesse am uneingeschränkten Funktionieren der Gerichte stark beeinträchtigt würde. Richter würden nicht mehr so frei urteilen können, wenn man diese Untersuchung zulässt. Ich muss Ihnen ganz ehrlich sagen, ich sehe das Problem nicht. Ja, die Richterinnen und Richter sollen unabhängig und frei urteilen können. Ja, diese richterliche Unabhängigkeit ist eine tragende Säule in unserem Rechtsstaat. Nein, sie steht hier nicht zur Debatte. Es geht darum zu überprüfen, ob der betroffene Richter seine handwerkliche Arbeit richtig gemacht hat. Es geht nicht um seine Unabhängigkeit, sondern vielmehr darum, ob er die notwendigen Schritte, die aus dem Urteil folgten, richtig eingeleitet hat. Aus den bisherigen Abklärungen wissen wir, dass es zu Fehlern gekommen ist. Das Obergericht selbst hat das anerkannt und konkrete Massnahmen angeordnet. Sie sind ziemlich zahlreich. Darum ist es für uns auch schleierhaft, wie man sich auf den Standpunkt stellen kann, hier liege kein genügender Anfangsverdacht vor. Das Gericht selbst hat jedenfalls die Mängel längst entdeckt. Natürlich ist damit noch nicht gesagt, dass der besagte Richter direkt mitschuldig ist am Tod des Taxifahrers. Um dies zu klären, braucht es die strafrechtliche Untersuchung. In dieser gilt auch und gerade bei Richtern die Unschuldsvermutung. Ich finde es übrigens gefährlich, wenn man wie die Gegner argumentiert, der ordentliche Gang der Gerichte sei wichtiger als eine vertiefte Abklärung. Heisst das, die Immunität des Richters ist wichtiger als der Tod eines jungen Mannes? Heisst das am Ende, Richter sind unantastbar und unfehlbar? Ich sage Ihnen, mit Unfehlbaren haben wir in der CVP historisch gesehen gewisse Erfahrungen. Ich rate Ihnen dringend davon ab, neue Päpste zu installieren. Wir dürfen die Richterinnen und Richter nicht auf einen Sockel stellen. Jede Krankenschwester und jeder Polizist muss für die eigenen Handlungen hinstehen. Warum nicht auch ein Richter? Wir müssen dafür besorgt sein, dass unsere Justiz glaubwürdig ist. Glaubwürdigkeit hat viel mit Transparenz zu tun und damit, für Fehler hinzustehen. Wenn man stattdessen einfach Fehler unter den Teppich kehrt, bewirken wir das Gegenteil.

In diesem Sinn muss ich sagen, wenn wir diese Untersuchung abblocken, leisten wir den Gerichten einen Bärendienst. Ihre Glaubwürdigkeit wird leiden. Die Bevölkerung versteht das nicht. Es wird auch nicht verstanden, warum gerade bei diesem brutalen Vorfall nicht alles getan wird, um die Hintergründe offenzulegen. Aus unserer Sicht besteht gerade hier ein erhebliches Interesse der Öffentlichkeit.

Die Gegenseite argumentiert, man habe die Massnahmen eingeleitet, man könne jetzt zur Tagesordnung übergehen. Das ist eine fatale «Schwamm-drüber-Mentalität». Das bedeutet letztlich, dass man Fehler eingesteht und gleichzeitig nicht sagt, dass jemand Fehler gemacht hat. Das ist durchsichtig und ein übertriebener Richterschutz. Das haben unsere Richterinnen und Richter nicht nötig.

Wir müssen uns klar sein, gewisse Fraktionen lehnen die Ermächtigung ab, weil ihre Richter intern tüchtig dafür geworben haben. Das ist schade und enttäuschend. Besonders enttäuscht bin ich von der SVP. Unsere Volkspartei, die bei jeder Gelegenheit – heute Morgen wieder – für Aufklärung wirbt, die die «Hinterzimmer-Politik» anprangert und die allmächtigen Richter kritisiert, schnurrt hier so zahnlos wie eine Katze. Ich hätte erwartet, dass Sie hier im Brustton der Überzeugung Aufklärung fordern: Aufklärung, Aufklärung! Die Ansätze waren durchaus vorhanden. Ich erinnere an Alfred Heer. Aber offenbar ist Ihnen die Lust vergangen, vielleicht darum, weil Regierungsrat Markus Notter nicht zuständig ist. Vielleicht auch darum, weil der Richter in der falschen Partei ist. Jedenfalls hätte ich gerne gewusst, wie Sie entschieden hätten, wenn es ein SP-Richter gewesen wäre.

In diesem Sinn sorgen Sie für Transparenz. Unterstützen Sie den Minderheitsantrag.

Thomas Ziegler (EVP, Elgg): Als juristischem Laien fällt mir die Entscheidung in diesem Rechtsstreit schwer. Sowohl der Mehrheits- als auch der Minderheitsantrag überzeugen in sich und liefern plausible Erklärungen für die jeweilige Haltung. Lese ich die juristische Beweisführung der Mehrheit, so überzeugt sie mich. Höre ich Bernhard Egg oder Markus Bischoff zu, überzeugen sie mich ebenso, obwohl es mir schon ein bisschen gewagt erscheint, zwischen dem Handeln oder dem Nicht-Handeln des Oberrichters und dem Tod eines Menschen einen Kausalzusammenhang anzunehmen. Mit einem hohen Mass an Wahrscheinlichkeit war dieser keineswegs voraussehbar. Ob nun das zur Einleitung einer Strafuntersuchung hinlänglich ermächtigt, hängt

ganz davon ab, wie streng die Erfordernisse an einen genügenden Anfangsverdacht sind beziehungsweise wie sie vom betreffenden Juristen beurteilt werden. Ist das nun noch ein Zweifelsfall, oder gehört er schon zu den Fällen, da versucht wird, gegen Beamte oder Behördenmitglieder aus an den Haaren herbeigezogenen möglichen Verdachtsmomenten eine Strafuntersuchung anzuzetteln? Dass man in guten Treuen die Sache so oder so auslegen kann, hat sich möglicherweise auch eine grosse Fraktion zunutze gemacht, die sich ganz am Anfang für eine Untersuchung und erst später, in Kenntnis des betroffenen Oberrichters, dagegen ausgesprochen hat. Diese spitze Bemerkung musste ich doch noch loswerden, auch wenn die EVP aus sachlichen Gründen zum gleichen Schluss kommt damals und jetzt.

In dieser Situation hilft aber haarspalterisches Juristengefecht relativ wenig. Als politische Behörde müssen wir für unsere Beurteilung vor allem die staatspolitischen Erwägungen in Betracht ziehen. Diese staatspolitische Argumentation, wie sie im Mehrheitsantrag zum Ausdruck kommt, überzeugt uns schon eher. Es kann nicht sein, dass ein Richter stets riskieren muss, vor den Untersuchungsrichter geschleppt zu werden, wenn einer seiner Klienten eine Gewalttat begangen hat. In vielen Lebenslagen auch ausserhalb des Gerichtswesens zum Beispiel in der Erziehung ist es so, dass sich irgendeine Massnahme im Nachhinein als gescheiter als das gewählte Vorgehen erweist, ja dass damit unter Umständen sogar ein Unglück hätte vermieden werden können. Das reicht aber in den allerwenigsten Fällen aus, der betreffenden Person, sei sie nun Richter oder Privatperson, auch nur schon den Vorwurf einer strafbaren Tat zu machen. Bei Justizpersonen kommt dazu, dass die drohende Gefahr, ihren Entscheid im Nachhinein in einem Strafverfahren rechtfertigen zu müssen, zu unnötiger Härte in seinem Handeln führen könnte. Das ist mit der Unabhängigkeit der Justiz schlecht vereinbar und tangiert das Prinzip der Gewaltentrennung. Diese ist vielleicht in der Abgrenzung zur Judikative noch wichtiger beziehungsweise heikler als zwischen Exekutive und Legislative. Jedenfalls ist deren Einhaltung unabdingbar für die Unabhängigkeit der Gerichte. Wenn allerdings ein Richter möglicherweise vorsätzlich sein Amt missbraucht hätte, was aber hier mit Sicherheit nicht gegeben ist, müsste eine Strafverfolgung an die Hand genommen werden. Im äussersten Fall liegt hier eine leichte Fahrlässigkeit vor. Da der Wetziker Taximörder aber bekannt und gefasst ist und zur Rechenschaft gezogen wird, liegt es kaum im Interesse der Öffentlichkeit, diesen Verdacht in einem umfangreichen und kostspieligen Verfahren, dessen Einstellung vorausgesehen werden kann, abzuklären. Wenn schon könnte allenfalls der Richter selber ein gewisses Interesse daran haben, um sich vor ungerechtfertigten Vorwürfen reinzuwaschen. Diese Überlegung könnte denn auch ein Argument für die Ermächtigung sein, ist aber unseres Erachtens dafür nicht ausreichend.

Vor allem aus diesen politischen Überlegungen heraus wird die EVP in ihrer grossen Mehrheit deshalb dem Ermächtigungsgesuch nicht stattgeben, bei allen Zweifeln, die bei dieser komplexen Frage nicht restlos beseitigt werden können.

Hans Egli (EDU, Steinmaur): Für uns als Kantonsrat wäre es klug, sich nicht in juristische Details zu verstricken, sondern sich unserer Aufgabe und Verantwortung zu besinnen. Wir sind ein politisches Organ, das als Volksvertreter die Interessen der Öffentlichkeit zu vertreten hat. Prioritär ist das Vertrauen in den Rechtsstaat zu fördern, was in diesem konkreten Fall eine saubere, transparente Aufklärung aller Ereignisse erfordert, und zwar bis und mit Oberrichter. Die Öffentlichkeit und insbesondere die Hinterbliebenen haben Anspruch auf umfassende Aufklärung, zumal der betroffene Richter nicht gegen die Eröffnung der Ermächtigung opponiert. Durch das Erteilen der Ermächtigung zur Strafuntersuchung wird der Öffentlichkeit gezeigt, dass nichts gemauschelt oder gedeckt wird. Diesen Vorfall können wir nur mit einer Ermächtigung entkräften, denn wir wollen nicht, dass es heisst, die Grossen lässt man laufen, die Kleinen hängt man auf. Das Bundesgericht unterstreicht, dass die Interessen des Kantons Zürich am reibungslosen Gang der Justiz verkannt worden sind. Dieses Geschäft ist es wert, nochmals genau zu prüfen, ob eine Ermächtigung nicht doch staatspolitisch klüger und intelligenter wäre. Wenn ein Chauffeur, ein Polizist oder ein Pilot einen Fehler machen, wird abgeklärt, was der Fehler oder ob ein Fehler die Ursache des Unfalls oder des Unglücks war. Dies muss auch in diesem Ermächtigungsgesuch so geschehen, denn es geht um die Verantwortung für ein Tötungsdelikt. Besonders stossend ist, dass die bürgerlichen Grossparteien durch einen politischen Entscheid verhindern, dass eine strafrechtliche Untersuchung stattfindet. Die SVP vergibt damit ihrem eigenen Oberrichter die Möglichkeit, in einem Verfahren den Nachweis seiner Unschuld zu erbringen. Die SVP stellt damit ihre politischen Interessen über die persönlichen Interessen des Oberrichters und verhindert ein ordnungsgemässes strafrechtliches Verfahren. Liebe SVP und FDP, wenn Ihnen unser Rechtsstaat am Herzen liegt und Sie glaubwürdig sein wollen, so erwarten wir von Ihnen, dass Sie der Ermächtigung zustimmen.

Wir entscheiden hier nicht über schuldig oder nicht schuldig, sondern ob ein ausserkantonaler Staatsanwalt eine Strafuntersuchung einleiten darf. Tun wir doch alles, um eine saubere, juristische Untersuchung zu gewährleisten und stimmen der Ermächtigung zu im Interesse der Öffentlichkeit.

Hans Egloff (SVP, Aesch): Gemäss Paragraf 38 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes kann eine Strafuntersuchung unter anderem gegen Oberrichter nur eingeleitet werden, wenn der Kantonsrat dazu die Ermächtigung erteilt hat. Indem der Kantonsrat, also nicht die Justiz oder die Rechtspflege, zu befinden hat, kommt uns auch politisches Ermessen zu. In die Entscheidfindung können also juristische oder rechtliche Erwägungen oder andere etwa staatspolitische Überlegungen einbezogen werden. Beide Ansätze führen mich zu demselben Resultat. Strafrechtliche Überlegungen zeigen, dass mehrere Straftatbestandselemente nicht gegeben sind. Am Offensichtlichsten gilt dies für den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen Tat beziehungsweise Unterlassung und dem vermeintlichen Erfolg. Die Verhaftsverfügung befand sich am 31. August 2007 genau dort, wo sie sich auch befunden hätte, wenn der Oberrichter sie der Kantonspolizei direkt zugestellt hätte. Das zeigt deutlich, dass das Verhalten, die Verfügung nicht direkt der Kantonspolizei zuzustellen, nicht entscheidend dafür war, dass X am 16. September, also über 14 Tage später, seine Tat ausüben konnte. Die Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung ist allein gestützt auf diese Erwägung nicht zu erteilen.

Hinsichtlich der staatspolitischen Erwägungen, also im Rahmen unseres politischen Ermessens, überwiegt das Interesse am uneingeschränkten Funktionieren der öffentlichen Institutionen. Jürg Trachsel und Regine Sauter haben dies ausführlich und überzeugend dargelegt; dies nach eingehender Auseinandersetzung mit allen sich stellenden Fragen und unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen.

Die SVP-Fraktion schliesst sich diesen Überlegungen an und will daher die Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung nicht erteilen.

Lassen Sie mich noch zwei, drei Bemerkungen zu zuvor geäusserten Voten anbringen. Vorab zu Markus Bischoff: Sie haben gesagt, Sie möchten zwar keine Verdächtigungen in den Raum stellen, haben aber trotzdem darauf hingewiesen, dass ich mehrere Jahre mit besagtem

Oberrichter zusammengearbeitet habe. Das ist richtig. Das habe ich ganz am Anfang dieses Geschäfts in der Justizkommission dargelegt und auch in der Geschäftsleitung. Das war also jederzeit transparent.

Wir lassen Opfer auch nicht im Regen stehen. Die Tötung ist aufgeklärt und beurteilt. Über Schadenersatz und Genugtuung wurde befunden. Sie wie auch Philipp Kutter haben darauf hingewiesen, dass am Obergericht Massnahmen ergriffen worden wären und leiten daraus ab, dass dort etwas falsch gelaufen sei. Nun, die Justizdirektion hat ebenfalls einen Massnahmenkatalog vorgelegt mit Änderungen, die sie vornehmen will. Sie hat ihre Abläufe ebenfalls überprüft und angepasst. Ihre Argumentation führte zum absurden Schluss, dass auch gegen Regierungsrat Markus Notter oder gegen irgendjemand anders in der Justizdirektion untersucht werden müsste.

Zu Philipp Kutter und Hans Egli: Sie verlangen Transparenz und Aufklärung. Noch einmal: Der Sachverhalt ist geklärt. Von den Gerichten wären einzig Rechtsfragen zu klären. Wir stellen auch nicht den Richter oder das Institut der Immunität auf einen Sockel. Wir nehmen eine staatspolitische Interessenabwägung vor.

Zuletzt noch zu dem von Hans Egli geäusserten Spruch, die Grossen würde man laufen lassen, die Kleinen hänge man auf. Da stellt es mir die Nackenhaare auf und Rechtsanwalt Markus Bischoff hoffentlich auch. Soll denn B verurteilt werden, nur weil man dies bei A auch getan hat?

Luca Roth (GLP, Winterthur): Würde ich alle wertenden Argumente, die den verschiedenen Protokollen zu entnehmen sind, zitieren, würde meine Redezeit nicht ausreichen, um alle Pro und Kontras, die sowohl von rechts wie auch von links stammen, aufzuzählen.

Auf jeden Fall scheint der vergangene, medial adressierte Schlagabtausch für manche Alt-Kantonsräte seinen Zweck erfüllt zu haben. Die Meinungen haben im Verlauf der Zeit mehrmals gewechselt. Man kommt nicht um die Feststellung herum, dass Parteipolitisches über Staatspolitisches gestellt wurde. Ein Jurist votierte, dass es für den Kantonsrat befremdend sei, sich mit Begriffen auseinanderzusetzen wie Zuständigkeit, Garanterstellung, hypothetischer oder kausaler Tatzusammenhang respektive dessen Unterbrechung und anderes mehr. Wenige Sätze weiter endet es mit der Schlussfolgerung, dass es klar sei, dass ein Anfangsverdacht bestünde. So weit – so unklar.

Die darauf folgende Beurteilung aber, dass wer ausführlich begründe, dass kein Anfangsverdacht vorliege, ohne es zu wollen, sogleich das Gegenteil begründe, hat mich doch etwas aufgeschreckt, denn das suggeriert, dass man ohne Begründung einen Fall besser würdigen könnte. Meiner Meinung nach sollen und müssen alle Begründungen Gehör finden.

Nebenbei erwähnt: Was wohl die Reaktionen auf einen kaum begründeten Entscheid der Justizkommission gewesen wären, können wir uns alle bildhaft vorstellen.

Klar ist auch, dass keine Verschwörungen oder Geheimniskrämereien vorlagen, denn sämtliche Abläufe wurden lückenlos aufgezeigt. Der Rat konnte sich eingehend einbringen. Hat die Regierung gepennt? Nein, sie und andere Protagonisten des Justizapparats haben einen 16-Punkte-Plan vorgelegt. Diese 16 Punkte sind keine Straftaten, indem vor allem Rücksprachen als Controlling und Kommunikationsabläufe eingeführt wurden, die damals im vorliegenden Fall nicht vorgenommen wurden. Genau hier lagen die Probleme und nicht in einem Satz des Oberrichters, der nicht verstanden wurde.

Vergessen wir bitte nicht, dass die vom Oberrichter ausgestellte Verfügung vom 23. August 2007, über die wir hier diskutieren, am 31. August 2007, das heisst zwei Wochen vor der Tat, der richtigen Amtsstelle vorlag. Die Verfügung mag zwar lange unterwegs gewesen sein, aber sie war rechtzeitig dort, wo sie sein sollte und wo sie ihre Wirkung auslösen konnte.

Eine Minderheit ist der Meinung, dass unbedingt eine Strafuntersuchung eingeleitet werden muss, weil die Verfügung einen missverständlichen und inkorrekten Satz enthielt. Zeit, um dieses Missverständnis auszuräumen, war mehr als genug vorhanden. Wohin soll das sonst führen? Statt im Zweifel für den Angeklagten hin zu im Zweifel gegen den Verdächtigen. Wollen wir das wirklich? So, wie wir uns heute entscheiden, werden wir auch künftig entscheiden müssen, denn es kann nicht sein, dass ausnahmsweise mal ein anderer Massstab angesetzt wird, weil man einen Fall zum Politikum hochgeschaukelt hat. In diesem Sinn ist eine Ermächtigung abzulehnen.

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Ich kann mich voll den Worten von Markus Bischoff und Bernhard Egg, auch von Philipp Kutter und Hans Egli anschliessen.

Ich sage nur noch kurz ein Wort zu Thomas Ziegler. Mit all den Zweifeln, die Sie hier angemeldet haben – ich habe keine Strichliste gemacht, für welche Seite Sie mehr Zweifel angebracht haben –, da müssen Sie einfach zum Resultat kommen, dass eine Untersuchung nötig ist und darum dieser Ermächtigung zustimmen.

Auch wir haben natürlich das grösste Interesse am uneingeschränkten Funktionieren der Justiz. Das stellen wir mit einer Ermächtigung in keiner Art und Weise in Frage. Ich denke, dass die Richter und Richterinnen die nötige Eigenständigkeit haben, ihre Arbeit gleichwohl fortzuführen, und zwar im gleich Sinn wie vorher. Im Interesse der Geschädigten, der Justiz und der Bevölkerung sind wir es schuldig, dass wir hier eine lückenlose Aufklärung fordern. Darum müssen wir für die Ermächtigung stimmen. Ich bitte Sie darum.

Nicolas Galladé (SP, Winterthur): Die SP-Fraktion stimmt wie schon letztes Jahr dem Ermächtigungsgesuch zu. Es ist für uns nicht ersichtlich, weshalb man bei diesem Fall auf politischer Ebene die Justiz und die Staatsanwaltschaft in ihrer Arbeit abklemmt; bei einem Fall, der von einem hohen öffentlichen Interesse ist und eine hohe öffentliche Aufmerksamkeit geniesst. Der Fall hat eine hohe öffentliche Aufmerksamkeit insbesondere, weil er durch die SVP gnadenlos politisch ausgeschlachtet wurde. Daher sind die heute gefallenen SVP-Voten doch eher Kuschelrhetorik mit Weichspüler. Das hat schon ganz anders getönt in diesem Rat zu diesem Fall.

Der Sprecher der Minderheit, Bernhard Egg, und andere Vorsprecher haben unsere Argumente detailliert aufgeführt. Ich beschränke mich auf vier kurze Punkte. Es ist richtig, dass sich gegenüber dem letzten Jahr wenig geändert hat. Es hat sich aber geändert, dass das Bundesgericht den Mehrheitsentscheid dieses Rates aufgehoben hat und dem öffentlichen Interesse eine hohe Bedeutung beimisst. Den Angehörigen des Opfers wurde das rechtliche Gehör eingeräumt. Daraus geht hervor, dass sie sich eine Weiterführung des Verfahrens durch die Justiz, über die wir jetzt entscheiden, wünschen. Mit der staatspolitischen Bedeutung geht es um eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse nach Aufklärung und dem öffentlichen Interesse nach dem Schutz der Richter. Wir müssen abwägen. In dieser Abwägung kommt die SP zu einem klaren Schluss. Dem Rechtsempfinden der Öffentlichkeit und vor allem der Angehörigen des Opfers messen wir eine höhere Bedeutung zu. Wenn wir jetzt die Staatsanwaltschaft in ihrer Arbeit behindern – es geht in keiner Art und Weise um eine Vorverurteilung, sondern darum, dass die Justiz ihre Arbeit tut und die Gerichte sie dann beurteilen können –, dann mischt sich die Legislative in die Justiz ein. Das ritzt die Gewaltentrennung und hat den Beigeschmack, die Kleinen würde man hängen, die Grossen lasse man laufen, oder auf Züridüütsch: «Säuhäfeli - Säudeckeli». Damit erweisen Sie bezüglich des Vertrauens der Öffentlichkeit in Behörden, in Gerichte und in den Kantonsrat einen Bärendienst. Die SVP wusste in diesem Fall - jetzt, lieber Hans Frei, bin ich im richtigen Traktandum -, aber auch in anderen immer als erste, wer schuld ist. Meist, fast immer, ist es die SP und sind es SP-geführte Direktionen. Mit der willigen und oft billigen Mithilfe gewisser Medien ist es auch gelungen, ihre pauschalen, vorverurteilenden und verletzenden Vorwürfe in der Öffentlichkeit zu platzieren. Wenn es jetzt darum geht, der Sache seriös auf den Grund zu gehen und sie abklären zu lassen, ist es ausgerechnet die SVP, die dies verhindern will. Ganz offensichtlich geht es der SVP um billige Propaganda und Schlagzeilen beim Ausschlachten von tragischen Fällen, nicht aber um die seriöse Aufklärung. Im Gegenteil, die SVP behindert die Staatsanwaltschaft bei ihrer Arbeit und klemmt diese ab. Wenn ich also künftig in diesem Rat oder anderswo Ausdrücke wie Kuscheljustiz, Täter- statt Opferschutz, immer neue und härtere Strafen oder sonstige Termini aus der «Hans-Fehr-Leserbrief-Akademie» höre, dann werde ich den Ball gerne zurückspielen. Ich werde Ihnen versprechen, der Return wird dann sitzen. Wenn die SVP heute gegen die Ermächtigung stimmt, dann behindert sie die Justiz und die Staatsanwaltschaft in ihrer Arbeit. Wenn die SVP gegen die Ermächtigung stimmt, dann foutiert sie sich um die berechtigten Anliegen der Opfer und ihrer Angehörigen nach Aufklärung und Aufarbeitung. Die Opferseite, so scheint es, ist der SVP im Bereich von Strafdelikten offenbar nützlich, solange sie daraus politisches Kapital schlagen kann. Geht es aber ans Eingemachte, wird es konkret, so, wie jetzt, dann, so stelle ich fest, sind Opferhilfe und Opferschutz für die SVP Fremdwörter, und sie schert sich einen Deut darum.

Nehmen wir unsere Verantwortung wahr. Behindern wir die Staatsanwaltschaft nicht in ihrer Arbeit. Stimmen wir der Ermächtigung zu.

Silvia Steiner (CVP, Zürich): Um wieder einmal Karl Valentin zu bemühen: «Es ist alles gesagt, aber noch nicht von jedem.»

Es kann uns relativ egal sein, ob das Bundesgericht unseren Entscheid kippt. Wir entscheiden auch unabhängig – genauso wie dieses Gericht. Wirklich Bauchweh macht mir aber die Aussicht auf einen Haftungs-

prozess. Dieser Haftungsprozess ist absehbar. Die Verwaltung hat Korrekturen vorgenommen. Damit hat der Kanton aber auch implizit Fehler eingestanden. Sollte in diesem Haftungsprozess dann irgendwann einmal festgestellt werden, dass trotz vorliegendem Verschulden von Angestellten des Kantons eine strafrechtliche Überprüfung unterblieben ist, wird die Frage gestellt werden, weshalb der Kantonsrat die strafrechtlichen Abklärungen nicht wollte. Was sollte da vertuscht werden?

Denken Sie also bitte auch an das Bild, welches wir als Volksvertreter eben diesem Volk vermitteln. Entscheiden Sie für Transparenz und Glaubwürdigkeit.

Detailberatung

Titel und Ingress Keine Bemerkungen; genehmigt.

I.

Minderheitsantrag Bernhard Egg, Stefan Dollenmeier, Nicolas Galladé, Esther Guyer, Philipp Kutter und Ruedi Lais

I. Dem Gesuch der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich um Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung gegen den Präsidenten der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich wird mit nachfolgender Begründung stattgegeben.

II. Als besonderer Staatsanwalt zur Durchführung der Strafuntersuchung und der allfälligen Erhebung der Anklage wird Thomas Weltert, stellvertretender erster Staatsanwalt des Kantons St. Gallen, ernannt.

Abstimmung

Der Minderheitsantrag Bernhard Egg wird dem Antrag der Geschäftsleitung gegenübergestellt. Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag Bernhard Egg mit 93: 66 Stimmen bei 9 Enthaltungen ab.

II. bis IV.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

10. Gesetz über die politischen Rechte

Antrag des Regierungsrates vom 12. November 2008 und geänderter Antrag der STGK vom 19. Juni 2009, **4562a**

Fortsetzung der Beratungen der Vormittagssitzung (Protokoll Nr. 118)

Dieter Kläy (FDP, Winterthur): Die FDP wird dem Gesetz über die politischen Rechte zustimmen und in der Detaildebatte Änderungsanträge einbringen beziehungsweise jene anderer Fraktionen unterstützen oder ablehnen.

Grundsätzlich sind wir aber einverstanden mit den Anpassungen, geht es doch um ein wichtiges und komplexes Geschäft, nämlich die Vorbereitung für die Gemeindewahlen 2010 und die Vornahme der vorwiegend technischen Anpassungen, die sich aus der Verfassung ergeben.

Die FDP unterstützt das Herauslösen der Frage der Mehrfachabstimmungen; einerseits, weil diese Frage Zeit zur Diskussion braucht und andererseits, weil wir auf den 1. Januar 2010 mit den bekannten technischen Anpassungen bereit sein müssen.

Bei den Beratungen in der STGK (Kommission für Staat und Gemeinden) und in der Fraktion hat sich die FDP von drei Prinzipien leiten lassen.

Das erste ist Einfachheit und Bürgernähe. Die Sachlage um Abstimmungen und Wahlen ist in den letzten Jahren schrittweise komplizierter geworden und hat die Wahl- und Stimmbeteiligung nicht steigen lassen, sondern eher umgekehrt. Wir müssen aufpassen, dass wir die Prozeduren nicht noch komplizierter machen und damit so ungewollt zusätzliche Hürden für die politische Partizipation aufbauen. Die Nagelprobe steht uns dann bekanntlich bei der Behandlung der Mehrfachabstimmungen noch bevor.

Zweitens: Kantons- beziehungsweise Regierungsrat, aber auch die Verwaltung müssen genügend Zeit haben, komplexe Sachverhalte und politische Anliegen, vor allem wenn sie in der Form von Volksinitiativen kommen, zu klären. Wir werden deshalb den Verkürzungsanträgen bei der Behandlung von Volksinitiativen nicht zustimmen. Dabei geht es nicht nur darum, ob etwas machbar ist oder nicht, und welche

Folgen es auf den Kanton hat, sondern man muss immer auch den Gesetzgebungsprozess auf Bundesebene im Auge behalten und sich überlegen, was wann dort passiert und welche Konsequenzen das hat.

Der dritte Grundgedanke, der bei der Beratung dieses Gesetzes der Fraktion zugrunde liegt, ist die Frage, ob die Gemeinden damit gut umgehen können beziehungsweise ob die Anpassungen gemeindefreundlich oder für die Gemeinden einfach zu handhaben sind. Das können wir für die meisten Fälle unterstützen. Dort, wo die Gemeindeautonomie unnötig beschnitten wird, werden wir keine Unterstützung geben.

Die FDP ist für Eintreten.

Max Homberger (Grüne, Wetzikon): Die Anpassung des Gesetzes über die politischen Rechte an die Kantonsverfassung birgt nur beschränkt Spannung. Trotzdem sind natürlich einige «grüne» Bemerkungen angebracht, positive wie negative. Es ist erfreulich, dass einige Verfahrensfragen beim Volksreferendum mit Gegenvorschlag verdeutlicht werden. Es ist weiterhin erfreulich, dass erkannt wird, dass einem zweiten auch ein weiterer Wahlgang folgen kann und dass es dafür auch eine Rechtsgrundlage geben wird. Es ist schliesslich erfreulich, dass bei der Wahl des Kantonsrates gewisse Handlungen formaler Art vom Kantonsrat beziehungsweise der Kreiswahlvorsteherschaft auf die Direktion übergehen. So verschwinden Doppelspurigkeiten. So lassen sich Leerläufe verhindern. Andere Bestimmungen gehen uns Grünen deutlich zu wenig weit, sind zu wenig volksnah und zu wenig bürgerfreundlich. Wenn in einer Gemeindewahl keine gedruckten Wahlvorschläge zum Einsatz gelangen, soll die Gemeindeordnung ein Beiblatt vorschreiben. Eine Kann-Vorschrift reicht nicht. Der Souverän hat legitimen Anspruch auf einen gewissen minimalen Service. Unsere direkte Demokratie lebt nicht nur von Spannungen und Skandalen. Sie lebt ebenso vom Durchblick und von Transparenz. Transparenz bei den Zuwendungen an politische Parteien und an Wahl- und Abstimmungskomitees decken die realen Abhängigkeiten und Verbindungen auf und erhöhen somit auch den Durchblick der politisch Interessierten. Bei der Bemessung von Handlungsfristen von Initiativen sind die Interessen der Initianten in den Vordergrund zu rücken. Die Wünsche der Verwaltung haben hinten anzustehen. Das Initiativrecht in den Kommunen wird gekappt. Wurde altrechtlich eine Initiative weniger als einen Monat vor einer Gemeindeversammlung eingereicht, war sie zwingend der übernächsten Versammlung zu unterbreiten. Neurechtlich wird diese Monatsfrist auf drei Monate verlängert, und die Initiative kann an der übernächsten Versammlung behandelt werden. Hier wird die Realität mit dem neuen Recht übernommen. Das ist kein schöner Akt. Das ist eine Schmälerung des kommunalen Initianten.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon): Wir werden der vorliegenden Gesetzesänderung höchstwahrscheinlich zustimmen und hoffen, dass die Minderheitsanträge in unserem Sinn entschieden werden.

Kritisieren möchte ich aber zuerst einmal an diesem neuen Gesetz den Ablauf der Beratungen. Vor mehr als vier Jahren wurde die Verfassung verabschiedet, und seit über dreieinhalb Jahren ist sie in Kraft. Man sollte meinen, diese Zeit sei ausreichend, um die Anpassungen in den Gesetzen vorzubereiten. Wohl wissend, dass die Mühlen der Politik manchmal langsam mahlen und vielleicht auch einmal still stehen, wenn es aber so langsam geht, dass dann plötzlich zehn Tage nach dem Versand des Kommissionsantrags bereits im Rat debattiert und entschieden wird, dann stimmt etwas nicht mit den Abläufen und der Planung. Wir hoffen, dass sich dies nicht mehr wiederholen wird.

Inhaltlich gibt es aber durchaus auch Positives herauszustreichen. Insbesondere erwähnen möchte ich da die Einführung des bedingten Rückzugs von Volksinitiativen. Diese empfinden wir als sehr gelungen. Die Verfassung stärkte die Volksrechte unter anderem mit der Senkung der benötigten Unterschriftenzahl bei Initiativen und Referenden und durch die Einführung des Referendums mit Gegenvorschlag. Der bedingte Rückzug setzt diesen Trend fort und schliesst eine Gesetzeslücke, was wir sehr begrüssen. Damit werden taktische Spiele verunmöglicht, und das Initiativkomitee kann unter Berücksichtigung aller Fakten über den Rückzug des Volksbegehrens entscheiden.

Zu den weiteren Änderungen und den Minderheitsanträgen werde ich mich nochmals in der Detailberatung äussern und zu den Themen, die ausgeklammert wurden, dann, wenn die Parlamentarische Initiative Ernst Meyer (100/2006) und die Anpassung bezüglich Mehrfachabstimmungen im Rat behandelt werden.

Heinz Jauch (EVP, Dübendorf): Es ist immer besonders spannend, wenn man am Schluss einer Rednerliste zum Eintreten auf eine Vorlage noch sprechen darf oder vielleicht fast sprechen muss. Das hat allerdings den Vorteil, dass man die Bemerkung machen kann, dass eigentlich alles Wesentliche bereits gesagt ist. Trotzdem mache ich noch zwei, drei Ausführungen.

Die EVP-Fraktion wird mit Überzeugung auf diese wichtige Vorlage eintreten. Die Revision des Gesetzes über die politischen Rechte kommt heute zum richtigen Zeitpunkt zur ersten Lesung in den Kantonsrat. Der regierungsrätliche Gesetzesentwurf stand und steht unter dem Motto «Anpassung an die neue Kantonsverfassung». Die Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006, führt bekanntlich im Bereich der Volksrechte zahlreiche Änderungen ein. Einige Änderungen führen zur notwendigen Anpassung auf Gesetzesstufe und damit zu notwendigen Änderungen des GPR. Die Gesetzesrevision kommt deshalb zum richtigen Zeitpunkt, weil im nächsten Frühjahr in allen zürcherischen Gemeinden Gesamterneuerungswahlen stattfinden. Einige Neuformulierungen sind auch unter diesem Aspekt relevant. Somit ist es auch notwendig, das revidierte Gesetz über die politischen Rechte rechtzeitig in Kraft setzen zu können.

Ich werde mich bei einzelnen Minderheitsanträgen nochmals zu Wort melden. Ich bitte Sie, Eintreten zu beschliessen.

Regierungsrat Markus Notter: Ich danke für die gute Aufnahme der Vorlage. Es ist eine unspektakuläre Vorlage, nämlich die Anpassung an die neue Kantonsverfassung. Gleichwohl haben wir mit grosser Sorgfalt zu legiferieren, weil es wichtige Bestimmungen sind, die hier erlassen werden, die Grundbestimmungen eigentlich unseres Staatswesens. Wir legen fest, wie die Meinung der Stimmberechtigten gebildet wird und wie die Meinungen zu Stande kommen. Wir sind einverstanden, dass die zwei heiklen Fragen, die in der Kommission diskutiert wurden, nämlich die Frage der Mehrfachabstimmungen und die Frage des Quorums bei der Kantonsratswahl nicht jetzt und hier entschieden werden, sondern dass man das aufschiebt, obwohl wir ursprünglich der Meinung waren, wir hätten eigentlich einen tauglichen Vorschlag gemacht, jedenfalls für die Situation von drei sich ausschliessenden Vorlagen. Ich habe aber Verständnis, dass man sich dieser Frage noch etwas eingehender widmen will. In diesem Sinn erklärt sich der Regierungsrat einverstanden mit dieser Aufteilung. Ich bin froh, dass wir heute die erste Lesung durchführen können.

Es bleibt mir an dieser Stelle nur, der Kommission und ihrer Präsidentin zu danken für die engagierte und sehr sorgfältige Beratung, die es heute möglich macht, dass wir noch innert christlicher Zeit die Vorlage in erster Lesung durchberaten. Damit das gelingt, möchte ich nicht mehr sagen, sondern Sie bitten, auf die Vorlage einzutreten. Ich werde mich da und dort in der Detailberatung noch melden.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress
Keine Bemerkungen; genehmigt.

I. Gesetz über die politischen Rechte §§ 3, 9, 12, 18, 21, 26, 39, 40, 41, 42, 44, 55, 55a, 59 Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 60a, Stimmzettel

Theresia Weber (SVP, Uetikon a. S.): Regierungsrat Markus Notter hat uns gesagt, es sei eine unspektakuläre Vorlage, und sie sei wie die Verfassung zu genehmigen. Ich weise darauf hin, was Ernst Stocker heute Morgen gesagt hat, dass es für die Kommissionsmitglieder sehr wichtig ist, dass bei den Abstimmungen der Wählerwille eindeutig und unverfälscht ausgedrückt werden kann. Die Ziele für uns sind bei einer Abstimmung, dass dies sicher der Fall ist. Das Zweite wäre, dass es sich sehr demokratisch abspielt. Das Dritte wäre auch, dass wir eine passable Stimmbeteiligung hätten. Ich wage zu behaupten, dass wir das System der Stichfrage noch einmal überdenken sollten. Wir haben es noch nicht so lange. Wir haben es schon ein paar Mal angewendet. Es sind dabei Resultate entstanden, die – da stehe ich dazu – der bürgerlichen Seite nicht so gefallen haben. Auf der Tribüne sitzt der Gewerbeverein von Pfäffikon. Sie alle haben wahrscheinlich dem Berufsbildungsfonds nicht zugestimmt, trotzdem haben wir ihn heute – ein Kind der Stichfrage.

Ich bitte die Kommissionsmitglieder, wirklich noch einmal sehr detailliert darüber zu sprechen, was einfach ist, was Sinn macht und was den Wählerwillen am besten ausdrückt. Wir müssen auch ganz ehrlich sein, je umfangreicher je komplizierter und mit je mehr Papieraufwand wir Abstimmungen durchführen, je kleiner ist die Stimmbeteiligung und je grösser ist die Fehlerquote. Es muss am Schluss auch für diejenigen, die dann auszählen müssen, ein vernünftiger Weg gefunden werden. Mein persönlicher Vorschlag wäre, dass man einfach denjenigen Anteil nehmen würde, der den grössten Ja-Stimmenanteil hat. Da gibt es aber immer ein Dafür und ein Dawider. Die Kommission wird noch etwas Arbeit damit haben. Ich stelle heute keinen Antrag, aber ich möchte der Kommission mit auf den Weg geben, dass sie noch einmal ernsthaft darüber diskutiert.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 61, Beiblatt

Minderheitsantrag Urs Hans und Max Homberger

§ 61. Abs. 1 unverändert.

Katharina Kull (FDP, Zollikon), Präsidentin der STGK: Im Sinne der Gemeindeautonomie schlagen wir Ihnen vor, es den Gemeinden zu überlassen, ob und in welchen Fällen sie bei kommunalen Wahlen ein Beiblatt abgeben wollen.

Dieses Vorgehen entspricht dem geforderten Inhalt der Einzelinitiative Peter Weiller. Die Initiative wird im GPR berücksichtigt. Deshalb haben wir die Initiative, sprich Vorlage 44/2006, im vorgängigen schriftlichen Verfahren bereits als erledigt abgelehnt. Im Gegensatz zum Minderheitsantrag der Grünen Fraktion betrachten wir es als nicht angemessen, in dieser Frage eine zwingende Vorgabe zu machen.

Maria Rohweder (Grüne, Uetikon a. S.): Damit eine Gemeinde in der Grössenordnung von 3000 Einwohnerinnen und Einwohnern funktioniert, braucht es rund 40 bis 50 Behördenmitglieder. Das dürften bis

² Für die Wahl eines kommunalen Organs wird ein Beiblatt abgegeben, sofern keine gedruckten Wahlvorschläge zum Einsatz gelangen.

zu 3 Prozent der Wahlberechtigten sein, Feuerwehr und Zivilschutz noch gar nicht eingerechnet. Sie kennen das Lamento. Viele Gemeinden haben je länger je mehr Probleme, um diese Behörden zu besetzen. Man reagiert mit der Verkleinerung der Behörden, was die Fluktuation noch erhöht, weil die Belastung steigt. Sie werden sagen, dass das Aufgabe der Ortsparteien sei. Die Realität sieht jedoch so aus, dass in den meisten Gemeinden die Behördenmitglieder nicht durch die Ortsparteien rekrutiert werden. Das wird in der Feuerwehr oder dem Turnverein gemacht. Diese haben aber auch je länger je mehr Personalprobleme. Der Präsident des Turnvereins wird sich hüten, jemanden wegen eines Behördenamtes anzusprechen, wenn er noch einen Vorstandssitz zu vergeben hat. Sie werden sagen, solche Gemeinden sollen halt fusionieren. Interessanterweise haben aber kleine Gemeinden, als Beispiel nenne ich Bachs, weniger Probleme damit als Gemeinden mit 3000 Einwohnern. In den kleineren Gemeinden wie Bachs können sich zwar die Gemeinderäte jahrein, jahraus zanken, aber wenn es um die Unabhängigkeit geht, funktionieren sie wie das bekannte gallische Dörflein bei Asterix und Obelix und mobilisieren bei Bedarf ihre «portion magique». Es gilt also, den Schwellenwert abzubauen. Das fängt bei den Wahlen an. Ich habe jetzt mehrfach erlebt, dass fähige Leute wohl bereit wären, ein Amt zu übernehmen, aber nicht bereit sind, einen Wahlkampf zu führen. Das funktioniert nach dem Motto: Nehmt mich oder lasst es bleiben. Wenn sie dann bereit sind, für eine Wahl anzutreten, sind sie erst recht nicht bereit, Geld für die Werbung auszugeben. Diese Werbung ist auch nicht so einfach. Flugblätter verschwinden sofort in den Papierkorb. Die Wählerinnen und Wähler wissen gar nicht, wer sich denn zur Wahl stellt. Dabei wäre es ganz einfach. Die Wahlbehörde legt einen Stichtag fest, bis zu welchem man eine Kandidatur anmelden muss. Wer sich bis zu diesem Zeitpunkt meldet, wird auf einem Beiblatt aufgeführt. Die Wählerinnen und Wähler haben diese Information im Abstimmungskuvert und können den leeren Zettel anhand dieser Informationen ausfüllen. Sie werden nun sagen, dass damit die Gefahr steigt, dass statt des Wahlzettels das Beiblatt in die Urne geworfen werde. Diese Gefahr besteht. Wir stellen sogar in diesem Saal bei jeder geheimen Wahl fest – ich gehe davon aus, dass hier alle einigermassen eine Ahnung von der Sache haben –, dass es immer wieder ungültige Stimmen gibt, und zwar regelmässig im Umfang von einem halben bis zwei Prozent. Mit dieser Quote muss man halt leben. Das ist immer noch besser als ein unbesetztes Behördenamt.

Tun wir also etwas für unser Milizsystem und erklären das Beiblatt bei kommunalen Wahlen für obligatorisch, sofern keine gedruckten Wahlvorschläge vorliegen.

Ernst Meyer (SVP, Andelfingen): Maria Rohweder, genau das kann man in den Gemeinden bereits heute machen, wenn sie es in der Gemeindeordnung so vorsehen. Darum lehnt die SVP diesen Minderheitsantrag auch ab.

Es ist nicht nötig, dass der Kanton den Gemeinden das Ganze vorschreibt. Die Gemeinde soll selbstständig bleiben. Jene, die das will, kann das in ihrer Gemeindeordnung einführen. Jene, die das nicht will, die vielleicht noch kleiner ist, die kann es sein lassen. Bleiben wir bei dieser Lösung. Sie hat sich bewährt.

Dieter Kläy (FDP, Winterthur): Auch die FDP-Fraktion wird diesem Antrag nicht zustimmen.

Wir vertreten die Auffassung, dass die Gemeinde das Recht haben soll, ein Beiblatt beizulegen. Jedoch ziehen wir die Kann-Formulierung vor. Damit schützen wir die Gemeindeautonomie. Es gibt verschiedene Gemeinden von der Grösse her, von der Frage, wie sie ihre Behörden bestellen können, ob sie genügend Kandidatinnen haben oder nicht. Man kann diese Fragen, die Maria Rohweder aufgeworfen hat, auch über die Dorfzeitung oder über die Vereine lösen. Wenn es dann wirklich nicht mehr geht, dann kann die Gemeinde selbst in der Gemeindeordnung bestimmen, ob sie das will.

Wir lehnen das ab.

Abstimmung

Der Minderheitsantrag Urs Hans wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag Urs Hans mit 130: 29 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

Marginalien zu §§ 62 und 63 Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 64, Beleuchtender Bericht Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 64a, Offenlegung von Zuwendungen

Minderheitsantrag Ueli Annen, Urs Hans, Max Homberger, Ruedi Lais in Vertretung von Andrea Sprecher und Jorge Serra

§ 64a. ¹ Zuwendungen natürlicher oder juristischer Personen an politische Parteien oder Wahl- und Abstimmungskomitees sind der Staatskanzlei zu melden, sofern sie pro Kalenderjahr gesamthaft mindestens 50'000 Franken ausmachen. Derselben Meldepflicht unterliegen auch Zuwendungen für die Unterstützung einzelner Kandidatinnen und Kandidaten, sofern sie pro Kalenderjahr mindestens 25'000 Franken ausmachen.

- ² Meldepflichtig sind ferner:
- a. von Kandidierenden selbst finanzierte Aufwendungen, sofern diese mindestens 50'000 Franken pro Wahl oder Kalenderjahr ausmachen;
- b. direkte Aufwendungen von Verbänden für Wahl- und Abstimmungskampagnen, sofern sie pro Geschäft mindestens 50'000 Franken ausmachen.
- ³ Die direkte Übernahme anfallender Kosten ist Zuwendungen gleichgestellt. Wirtschaftlich verbundene Personengruppen sind als Einheit zu betrachten.
- ⁴ Der Regierungsrat regelt die Meldepflicht. Die Angaben werden im Amtsblatt publiziert.

Katharina Kull (FDP, Zollikon), Präsidentin der STGK: Der Minderheitsantrag zu Paragraf 64a entspricht der Parlamentarischen Initiative Markus Bischoff (345/2007).

In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Regierungsrates zu diesem Geschäft betrachten wir den Vorschlag jedoch als unerwünscht und wenig praktikabel. Die Bevölkerung weiss in der Regel recht gut, welche Interessengruppen hinter bestimmten Kampagnen und Kandidierenden stehen. Diese neue Bestimmung wäre relativ einfach zu umgehen. Sie enthält auch keine Sanktionsmöglichkeiten, falls die Meldepflicht nicht eingehalten wird.

Deshalb beantragen wir Ihnen, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Ueli Annen (SP, Illnau-Effretikon): Geld spielt in unserer Gesellschaft eine riesige Rolle. Fast alles ist irgendwie mit Geldwerten verknüpft. Nur in der Politik tun wir bisweilen so, als ob es eben keine Rolle spielte.

Die SP hat bereits bei der ersten Version des GPR vor fünf Jahren mit einem Minderheitsantrag die Offenlegung von Werbeausgaben verlangt. Deshalb war es für uns auch klar, dass wir die Parlamentarische Initiative Markus Bischoff unterstützen, die mit einer unteren Grenze von 50'000 beziehungsweise 25'000 Franken in der Tat sehr moderat daherkommt.

Wir stellen jetzt diesen Minderheitsantrag durchaus mit dem Anspruch, dadurch einen Beitrag zur Verbesserung unserer Demokratie – wie des heute Morgen geäusserten Hauptanliegens – zu leisten. Nehmen Sie doch einmal zur Kenntnis, dass keine andere Demokratie ein so untransparentes System der Parteien- und Kampagnenfinanzierung hat. Ausgerechnet wir Schweizer, wir Zürcher, akzeptieren – ich zitiere Daniel Binswanger im Tages-Anzeiger-Magazin vor etwa 14 Tagen – «diese absurde Institutionalisierung der politischen Korruption». Ein hartes Wort!

Es geht um Transparenz, da wir alle zugeben müssen, dass Geld gerade in einem direktdemokratisch ausgerichteten Staatswesen viel ausrichten kann. Wie viel, das wissen wir zugegebenermassen nicht. Aber, ein bisschen Einsicht in die Buchhaltung könnte helfen. Die grossen Zahler sollten bekannt sein. Was die Parteien betrifft: Ich sage nicht, dass jede Spende vom betreffenden Geldgeber abhängig macht oder zur Willfährigkeit führt. Die Ansprüche an die Transparenz sind nun aber in Gottes Namen in allen politischen und gesellschaftlichen Bereichen gestiegen. Die Offenlegung der materiellen Ressourcen, die hinter einem politischen Anliegen stehen, gehört heutzutage zu einer glaubwürdigen Politik.

Der Regierungsrat weist in seiner Ablehnung der Parlamentarischen Initiative darauf hin, dass es auch Nachteile gebe. Es könnte sogar jemand auf die Idee kommen, gegen ein politisches Anliegen zu stimmen, weil er den Spender nicht mag. Alles hat seine zwei Seiten, auch das Frauenstimmrecht, auch das Bankgeheimnis. Ich bin zuversichtlich, dass das Spendengeheimnis, wie immer Sie heute entscheiden, eines Tages in der heutigen Form ausgedient haben wird.

Unterstützen Sie unseren Antrag.

Markus Bischoff (AL, Zürich): In meiner politischen Jugend habe ich immer gedacht, die Schweiz bewege sich nicht. Mit zunehmendem Alter muss ich bemerken, dass sich die Schweiz doch relativ rasant bewegt; das natürlich vor allem aufgrund von Druck von aussen. Das war aber in der Schweiz schon immer so. Die Errungenschaften der Französischen Revolution hat die Schweiz auch nicht erfunden, sondern sie wurden importiert.

Die Franzosen wurden von einem grossen Teil der hiesigen Bevölkerung auch als Befreier begrüsst. Das ist eine Konstante in der Schweizer Geschichte, dass Druck von aussen nötig ist. Vor ein paar Jahren biss man da noch auf Granit. Heute haben wir den Fall, dass die CVP eine Spende der UBS wieder zurückgeben muss, weil sie sonst dem Verdacht des Filzes und des Lobbyismus erliegen würde. Diese Geschichte zeigt doch einiges. Die Leute hier sind misstrauischer geworden. Die Parteien sind keine geschlossenen Systeme mehr. Die Leute wollen wissen, womit sich die Parteien finanzieren. Transparenz tut Not. Transparenz ist auch ein Mittel gegen Allfälligkeiten, dass man einzelnen Pressure Groups einseitig nachgeben könnte. Das ist die Weisheit der Transparenz. Sie dient der Stärkung der Demokratie. Wenn etwas verdeckt ist, haben die Bürgerinnen und die Bürger heute das Gefühl, es sei unsauber. Der Artikel im Tages-Anzeiger von Daniel Binswanger, den Ueli Annen erwähnt hat, ist typisch. Der Titel lautete «Ausgefilzt?». Man will nicht mehr dem Verdacht des Filzes ausgesetzt werden.

Der Druck von aussen kommt. Den können Sie auch nachlesen. Es ist so, dass sich die Schweiz einer Europarechtskonvention angeschlossen hat gegen die Korruption und sich der «groupe d'état contre la corruption» angeschlossen hat. Der Europarat hat im Jahr 2003 eine entsprechende Empfehlung herausgegeben. Die Schweiz hat sich verpflichtet, diese Empfehlung anzuwenden. In Artikel 3 dieser Empfehlung heisst es, dass die Staaten für Transparenz bei der Parteienfinanzierung sorgen müssen, und das vor dem Hintergrund, dass man die Korruption unterbinden möchte.

Der Bundesrat hat dann auf eine Anfrage von einer Nationalrätin geschrieben, dass in zwei bis drei Jahren der Europarat untersuchen wird, ob die Schweiz diese Empfehlung überhaupt angewendet hat. Das wird dann in zwei, drei Jahren der Fall sein. Dann sagt der Bundesrat auch, alle übrigen Greco-Mitgliedstaaten hätten bereits entsprechende Normen erlassen.

Das ist wieder das typische Bild. Die Schweiz kommt hinterher. Wir sagen immer, wir seien immun. Das gehe uns alles nichts an. Am Schluss müssen wir dann einen Nachvollzug machen und sagen dann, dies sei auch Demokratie. Wir können da mitbestimmen. Dabei müssen wir nur übernehmen, weil wir unsere Hausaufgaben nicht gemacht haben.

Deshalb machen Sie die Hausaufgaben jetzt. Machen Sie jetzt entsprechende Normen. Sorgen Sie für Transparenz. Ich bin auch der Meinung mit der Sprecherin der Kommission, dass man durchaus noch eine Sanktion hätte aufnehmen können. Gesetze, die keine Sanktion beinhalten, sind in der Tat zahnlose Gesetze. Den Hinweis, man könne das umgehen, kann man bei jedem Gesetz machen. Man hätte es auch besser formulieren können. Da gebe ich Ihnen auch Recht. Aber, die Kommission hat das nicht einmal ansatzweise diskutiert. Es ist kein Wille da, hier etwas zu unternehmen.

Wir stimmen also hier über den Grundsatz ab, ob Sie Transparenz wollen. Wir können das jetzt erledigen oder in drei, vier Jahren auf Druck des Auslands. Ich bin der Meinung – das hatte ich schon als Schüler –, am besten macht man die Hausaufgaben. Das ist immer einfacher. Darum bitte ich Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Ich werde immer wieder gefragt, wie lange die heutige Sitzung noch gehe. Ich möchte das jetzt klären. Wir sollten dieses Gesetz in der ersten Lesung durchberaten. Ich habe ausgerechnet, dass wir ungefähr bis 18.30 Uhr hier sitzen und das Gesetz durchberaten.

Patrick Hächler (CVP, Gossau): Die CVP wird den Minderheitsantrag ablehnen.

Wir haben ein gewisses Verständnis für die Forderung nach Transparenz. Das ist heute Mode. Aber mit dem vorgeschlagenen Pass gefährden wir ein System, das so gewachsen ist und an das wir uns gewöhnt haben, das aber durchaus verbessert werden kann. Unklar ist aber insbesondere Folgendes: Wie kann Transparenz sichergestellt werden? Dazu müssen Informationen erzwungen werden, die weit über das hinausgehen, was bei einer Steuererklärung üblich ist. Wie schliessen

wir Umgehungen aus, beispielsweise Unterstützung in Form von Personaleinsatz statt Geld? Ist nicht zu befürchten, dass als Folge solcher Transparenz die Zuwendungen zurückgehen zum Schaden der Parteien?

Weil das alles nicht klar und transparent ist, lehnt die CVP den Minderheitsantrag ab.

Ernst Meyer (SVP, Andelfingen): Ein altes, linkes Anliegen, über welches wir schon x-mal diskutiert haben. Darum wird es aber auch nicht besser. Die SVP wird es wiederum ablehnen. Am besten tun Sie Gleiches.

Parteifinanzierung hat nichts mit Korruption zu tun und ist problemlos zu umgehen, wie wir gehört haben von der Kommissionspräsidentin, die ausgeführt hat, welche Problematik sich hier an den Tag stellt, wenn wir so etwas aufstellen würden.

Lehnen Sie den Minderheitsantrag ab.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon): Wenn ich – vermutlich gilt dies für die meisten – etwas lese oder höre, spielt der Absender der Botschaft eine Rolle. Das gilt natürlich auch für die Politik. Erhalte ich am Donnerstag mit der Post einen neuen Vorstoss zur Sozialhilfe, Einbürgerung, Energiepolitik oder Verkehrspolitik, so lese ich diesen und schaue, wer ihn eingereicht hat. Immer wieder finde ich welche darunter, bei denen es eine Diskrepanz gibt zwischen dem Inhalt und dem Absender, wie ich ihn einschätze. Manchmal frage ich mich, ob der Absender vernünftig geworden ist. Gehört es doch zum Wesen der Politik, die Grautöne auszublenden und die andere Seite der Medaille zu ignorieren. Das ist nicht nur im Kantonsrat so, sondern auch bei Volksabstimmungen. Wenn Firmen, Vereine, Verbände, Gewerkschaften und Privatpersonen et cetera eine Kampagne unterstützen, so vertreten sie dadurch ihre Interessen und gehören damit auch zu den Absendern der Botschaft. Daher ist die Forderung von SP und Grünen durchaus nachvollziehbar. Jedoch frage ich mich, ob diese wirklich so geheim sind. Ein Blick in die Komitees, auf die Parolen und Inserate zeigt meist ziemlich schnell, wer sich wie zu welchen Fragen positioniert. So bleibt am Ende nur die Frage nach der Höhe der finanziellen Zuwendungen übrig. Nur, was ist der Informationsgewinn, wenn ich weiss, dass Christoph Blocher eine SVP-Kampagne mit einigen hunderttausend Franken unterstützt hat, oder wenn ich nur mutmasse, dass

das möglicherweise sogar Millionen Franken sind? Die Argumente werden deswegen nicht besser und nicht richtiger, aber auch nicht schlechter. Vielleicht bin ich naiv, wenn ich glaube, dass die besseren Argumente zählen. Meinen Glauben daran möchte ich nicht aufgeben.

Mit dieser Regelung gewinnen wir wenig, erhalten aber eine aufwendige Verwaltung und eine schwierige Kontrolle. Diejenigen, die ihre Unterstützung verbergen möchten, würden es auch weiterhin tun. Spenden würden gestückelt. Andere Organisationen würden vorgeschaltet, so dass die Absender nicht mehr nachvollziehbar wären. Der Nutzen steht in keinem Verhältnis zu den Kosten.

Wir werden den Minderheitsantrag ablehnen.

Heinz Jauch (EVP, Dübendorf): Diese Forderung stammt aus der Parlamentarischen Initiative 345/2007. Die EVP-Fraktion hat schon die erwähnte Parlamentarische Initiative auch nicht vorläufig unterstützt. Die Stellungnahme des Regierungsrates zur Parlamentarischen Initiative ist meines Erachtens durchaus lesenswert. Ich will Regierungsrat Markus Notter damit nicht sagen, dass jede Stellungnahme immer lesenswert ist. Auch bei Anerkennung von unterstützungswürdigen Ansätzen kommt die Regierung nach Abwägen der Vor- und Nachteile klar zur Empfehlung, dieser Minderheitsantrag sei abzulehnen.

Es überrascht wohl nicht, dass meine Fraktion in dieser Frage sehr stark geteilt ist. Wenn ich in meine Ecke schaue, dann stelle ich ohnehin fest, dass sich die Reihen gelichtet haben. Es wird so sein, dass ich und zwei, drei andere den Minderheitsantrag ablehnen, nicht zuletzt auch deshalb, weil ich befürchte, dass Mittel und Wege gefunden würden, diese Offenlegungspflicht wahrscheinlich sogar legal zu umgehen. Sie würde gar nichts bringen an der gewünschten Transparenz.

Wir empfehlen Ihnen mit einer schwachen Mehrheit, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Dieter Kläy (FDP, Winterthur): Auch die FDP-Fraktion wird diesen Antrag ablehnen.

Die Gründe sind bekannt gegeben worden. Da ist nichts beizufügen. Die Regelung, wie sie hier vorgeschlagen ist, kann einfach umgangen werden. Ich frage mich, wie dann die Staatskanzlei hier offensichtlich ein Register führen soll, das dann trotzdem nicht vollständig ist, weil Gewisse es sowieso nicht melden. So, wie der Vorschlag auf dem Tisch liegt, ist er nicht zielführend.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): So billig sollten Sie nicht davonkommen. Transparenz bei Partei- und Wahlspenden ist eine absolute Voraussetzung für eine saubere Demokratie. Das haben die allermeisten Staaten erkannt, auch wenn dort natürlich nicht in allen Staaten alles sauber läuft. Wenn seit Generationen von US-Präsidenten der Botschafterposten in Bern an einen guten Parteispender im Präsidentschaftswahlkampf vergeben wird, dann ist das für uns Schweizer kein Kompliment. Es ist sogar stossend. Warum ist es denn nicht noch viel stossender, wenn wir das nicht wissen dürfen, wenn es unsere Parteispenden sind? In Amerika muss praktisch jeder Dollar deklariert werden. Sehr viele politische Karrieren sind zugrunde gegangen, weil dort geschummelt wurde.

Ich habe gesagt, so billig werden Sie nicht immer davonkommen wie dieses Mal, da wir alle froh sind, wenn es kein Referendum und keine Beschwerden gibt, weil dieses Gesetz im nächsten Frühjahr in allen Gemeinden angewendet werden sollte. Aber, im nächsten Jahr wird der Europarat zusammen mit den USA einen Länderbericht über die Schweiz publizieren, in dem er die Finanzierung unseres politischen Systems nach Kriterien des Europarates untersucht. Ich kann jetzt schon prophezeien, die Schweiz wird da einmal mehr nicht gut wegkommen. Nun, viele auf der anderen Seite werden uns sagen, dass sei ihnen Wurst. Die EU sei ohnehin ein korrupter Sauladen. Der Europarat werde es bald auch sein, wenn er nämlich die Schweiz kritisch unter die Lupe nimmt. Aber, so einfach dürfen wir es uns nicht machen. Es hat schon sehr grosse Konsequenzen gehabt, wenn die Schweiz internationale ethische Standards zu spät oder nicht ernst genommen hat.

Wenn die CVP durch ihren Sprecher, Patrick Hächler, sagt, unser System sei so gewachsen und wir hätten uns daran gewöhnt, dann muss ich sagen, das System, dass die Banken unser Parlament bewerten und jene Parteien unterstützen, die bankenfreundliche Gesetze machen und jene nicht unterstützen, die für Transparenz sind, dann ist das auch ein schön gewachsenes System, an das wir uns in der Schweiz gewöhnt haben. Aber, das System ist mitschuldig an einer der grössten Krise der Wirtschaft in der Schweiz.

Sie werden sagen, das interessiere Sie nicht. Es ist Nachmittag, die Medien schreiben nicht mehr viel. Aber, so billig werden Sie nicht wegkommen. 2007 wurde eine Umfrage von Univox gemacht. 87 Prozent der Schweizer Bevölkerung wünscht Transparenz über die Finanzierung von Abstimmungskämpfen. Ich prophezeie Ihnen, wenn

das politische System die Wirtschaftskrise und die Forderung nach Transparenz nicht ernst nimmt, dann wird es eines Tages eine Abzockerinitiative in Bezug auf Parteispenden geben. Da können wir davon ausgehen. Ich rate allen rechtzeitig, dieses Begehren ernst zu nehmen und mindestens für Transparenz zu sorgen. Selbstverständlich wird die Transparenz-Diskussion nachher in eine Finanzierungs-Diskussion münden. Da müssen wir uns ebenfalls vorbereiten. Es ist noch eine Motion auf der Traktandenliste, die dazu Vorschläge macht.

Ich bitte Sie, dem Antrag der SP zuzustimmen.

Heinz Kyburz (EDU, Oetwil a. S.): Die EDU will keine Parteispenden-Skandale. Das ist an der Realität vorbei politisiert, wenn man sich auf diesen Punkt konzentriert. Wir sind der Meinung, dass Transparenz besteht, dass man weiss, woher die Gelder fliessen. Es ist auch gut, machen die Medien da zunehmend mit. Sie informieren, welche Banken welche Parteien finanzieren und welche Banken die Parteien nicht mehr finanzieren. Die Transparenz nimmt da zunehmend zu. Das genügt. Mehr braucht es nicht.

Claudio Zanetti (SVP, Zollikon): Der Sprecher der Sozialdemokraten hat offensichtlich unser politisches System oder zentrale Punkte davon nicht ganz richtig begriffen. Das ist logisch, wenn man ständig ins Ausland schaut, was dort gemacht wird, dann verpasst man, was zu Hause läuft. Das ist schon klar. Für Rassismus holen Sie den Experten aus Senegal. Wenn es um Parteifinanzierung geht, holen Sie einen Bericht aus den USA. In den USA haben Sie dann grössere Schweinereien in diesem Zusammenhang, in Deutschland ebenfalls. Der wichtige Unterschied, um den es mir geht, ist Folgender: In Deutschland beispielsweise sind Parteien verfassungsmässige Organe, nicht wie in der Schweiz. In der Schweiz sind Parteien privatrechtlich organisierte Vereine. Unser Staat wurde gebaut, um die Interessen des Privaten zu schützen. Was privat ist, geht den Staat nichts an. Es sollte Ihnen als Sozialdemokraten ebenfalls ein wichtiges Anliegen sein, dem Staat nicht überall die Gelegenheit zu geben, in privaten Angelegenheiten zu schnuppern. Es ist ganz wichtig, dass wir an dieser Rechtsform und Tradition festhalten und Parteien privat sein lassen.

Ralf Margreiter (Grüne, Zürich): Lieber Claudio Zanetti, wenn es in den USA grössere Schweinereien gibt als bei uns, gibt es offensichtlich bei uns kleinere. Es ist nicht einzusehen, warum wir diese nicht aufräumen sollen. Ich finde auch das Verständnis zwischen öffentlich und privat etwas erstaunlich, das Sie hier bringen beziehungsweise die Definition des Privaten. Wir haben diesen Dialog schon einmal geführt, nämlich anlässlich einer Parlamentarischen Initiative. Es gibt klar einen Bereich des Privaten. Dann gibt es einen Bereich des Staatlichen. Irgendwie verbinden sich diese beiden über die Öffentlichkeit. Was Sie kritisieren würden, wenn Sie es korrekt täten, wäre das Staatliche beziehungsweise Übergriffe des Staatlichen. Aber, es geht hier nicht darum, dass der Staat etwas wissen soll. Die Transparenz, die mit diesem Minderheitsantrag gefordert wird, ist kein Objekt des Interesses des Staats, sondern eines der Öffentlichkeit. Diese Unterscheidung bitte ich Sie, nicht nur zur Kenntnis zu nehmen, sondern aktiv in den Wortschatz und ins Denken einzubauen. Dann wären wir in dieser Frage einigermassen weiter, als wir es heute sind, wenn wir die konkreten Interessenlagen auf der Seite lassen mit der Herkunft von Spendengeldern, wie sie heute de facto der Fall sind. Aber mindestens auf abstrakter, übergeordneter Ebene wären wir dann wahrscheinlich einig. Denn im Schutz der Privatsphäre vor Übergriffen oder Zugriffen des Staats besteht keine grosse Differenz.

Claudio Zanetti (SVP, Zollikon), spricht zum zweiten Mal: Lieber Ralf Margreiter, kein Mensch hindert Sie daran, Transparenz zu schaffen, dort, wo Sie das wollen. Warum legen Sie nicht alles offen? Gehen Sie doch mit gutem Beispiel voran.

Es geht hier aber um etwas sehr Zentrales. Sie müssten zum Beispiel einmal Ihr Parteiprogramm lesen, mit dem Sie in den letzten Wahlkampf gestiegen sind. «Die grüne Politik» – heisst es dort – «will sämtliche Lebensbereiche des Menschen in Beschlag nehmen». (*Heiterkeit.*) Das wollen Sie. Sie finden das offensichtlich noch toll. Bei uns ist es anders. Wir wollen genau das nicht. Wir wollen auch einen Staat. Dieser Staat muss gewisse Aufgaben erfüllen können. Uns ist aber vor allem wichtig, die Grenzen zu ziehen, über die sich der Staat nicht hinwegsetzen darf. Ich bin eigentlich froh, dass Sie das einmal so klar sagen. Aber, lesen Sie einmal Ihr eigenes Programm. Sie sind einfach, vielleicht gibt es noch ein paar graduelle Unterschiede, auf dem Weg zum Kommunismus.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen), spricht zum zweiten Mal: Dieses politische System, von dem Claudio Zanetti ausgeht, ist eines, das ich nicht verstehe. Da hat er Recht. Es ist aber ein anderes, als das, was unsere Bürger von uns verlangen, und weshalb sie unsere Verfassung geschaffen haben. Die Verfassung im Kanton Zürich wurde geschaffen von Bürgern, die sich überrollt fühlten von denjenigen, die alles Kapital hatten. Das war 1869. Es scheint mir, dass diese Zeit immer noch die Zeit der SVP ist, wo das Private das Politische dominiert, wo das private Kapital bestimmt, was in der Schweiz mehrheitsfähig sein darf und was nicht. Wenn uns jemand kritisiert, ist er ein Landesverräter oder Feind. Es sind nicht die USA allein, es ist der Europarat. Die Schweiz gehört zu den engagiertesten Mitgliedern des Europarates. Diese Organisation setzt in Europa Standards, was eine Demokratie sein soll und was sie nicht sein soll.

Wenn heute in den Zeitungen steht, dass Daniel Vasella kein Freund der FDP mehr ist, und wenn die SVP ihren Parteipräsidenten das Salär streicht und Personal einsparen muss, dann zeigt das deutlich, dass das System der Parteienfinanzierung diese Wirtschaftskrise nicht überleben wird. Nur von den kleinen Parteispenden der Mitglieder können wir alle unser politisches System nicht finanzieren. Ich bin dankbar für Leute auf der bürgerlichen Seite, die hier Vordenkerarbeit leisten und sagen, ja, wir müssen gewisse Standards vom Ausland vielleicht übernehmen. Wir behalten aber unser System. Wir machen uns Gedanken, wie wir dieses System so finanzieren, dass der Volkswille unverfälscht zum Ausdruck kommt und in die Gesetze einfliesst. Das wird geschehen. Da bin ich sicher. Es wird auch so sein, dass die Parteien besser vom Staat unterstützt werden und anerkannt sind. Seit Claudio Zanetti sein Lizenziat gemacht hat, hat sich etwas geändert. Die Parteien sind heute anerkannt auf Verfassungsstufe. Sie sind zwar rechtlich Vereine, aber ihre tragende Rolle in unserem System ist anerkannt.

Wenn wir heute mit der Transparenz für ganz grosse Parteispenden beginnen – wer von uns spendet schon 50'000 Franken auf einmal –, machen wir einen kleinen Schritt hin zu einer besseren Demokratie. Wir machen Prävention gegen ein grosses Misstrauen, das in der Bevölkerung unserer Berufsgattung des Politikers gegenüber verbreitet ist.

Abstimmung

Der Minderheitsantrag Ueli Annen wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag Ueli Annen mit 100: 54 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.

§ 65, Ausfüllen des Wahl- und Stimmzettels Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 68, Stimmabgabe an der Urne

Minderheitsantrag Ernst Meyer, Barbara Angelsberger in Vertretung von Martin Farner, Rolf Jenny, Dieter Kläy, Katharina Kull, Ursula Moor und Ernst Stocker

§ 68 ¹Bei der Stimmabgabe an der Urne weist sich die stimmberechtigte Person durch den Stimmrechtsausweis aus, den sie unterschrieben hat.

Katharina Kull (FDP, Zollikon), Präsidentin der STGK: Mit der Einführung des GPR im Jahr 2003 wurde neu vorgeschrieben, dass der Stimmrechtsausweis nicht nur bei der brieflichen Stimmabgabe zu unterschreiben ist, sondern auch wenn sich jemand bei der Stimmabgabe an der Urne vertreten lässt. Dies hat nach Angabe der Gemeinden bei den Stimmberechtigten immer wieder zu Unverständnis geführt, weshalb Hans Heinrich Raths mit einer Motion verlangte, der Stimmrechtsausweis sei ausnahmslos immer zu unterschreiben. Das sei dem Volk am einfachsten zu erklären. Die Motion wurde in ein Postulat umgewandelt. Der Regierungsrat stellte mit der Vorlage 4480 in Aussicht, das Anliegen im Rahmen dieser GPR-Revision zu prüfen. Nachdem der Regierungsrat auf eine entsprechende Ergänzung von Paragraf 68 verzichtet hat, weil er sie als unnötig und zu wenig ausgewiesen betrachtet, wird hier ein Minderheitsantrag gestellt, wonach der Stimmrechtsausweis ausnahmslos, auch bei Stimmabgabe an der Urne, unterschrieben werden soll.

Ernst Meyer (SVP, Andelfingen): Wir möchten erreichen, dass der Stimmrechtsausweis immer unterschrieben ist. Das haben Sie von der Kommissionspräsidentin gehört.

Wir denken, so hätten wir eine einheitliche Lösung und glauben, bedeutend weniger ungültige Stimmausweise bei den Abstimmungen zu haben. Es war teilweise erschreckend, wie viele ungültige Stimmen wir bei den Abstimmungen einsetzen mussten. Jetzt ist es so, dass bei der brieflichen Abgabe der Stimmausweis unterschrieben werden muss und bei den anderen nicht. Darum kommt immer wieder vor, dass auch bei den brieflichen Stimmabgaben der Ausweis nicht unterschrieben ist, weil es die Situation gibt, da man es wirklich nicht machen muss. Wir meinen, es wäre bedeutend besser, wenn er immer unterschrieben werden muss und somit weniger Ausweise ungültig wären.

Das wäre eine sinnvolle Lösung. Bitte unterstützen Sie diesen Minderheitsantrag.

Hans Heinrich Raths (SVP, Pfäffikon): Ernst Meyer hat auf die Vereinfachung oder auf die Notwendigkeit hingewiesen. Ich habe Ihnen ein Beispiel: Im letzten Februar haben in Pfäffikon 75 Prozent brieflich abgestimmt. Bei diesem Verfahren muss der Stimmrechtsausweis unterzeichnet werden. Wir haben doch 1,1 Prozent, das sind über 30 Stimmrechtsausweise, die ungültig waren. Wir haben jetzt gelesen, eine Abstimmung in Bäretswil zur Gemeindeordnung ergab eine Stimme Unterschied. Es kann sein, dass eine Abstimmung massgeblich beeinflusst wird durch die abgegebenen Stimmen, die dann nicht gültig sind.

Es kann also sehr knapp werden. Es ist nicht etwas, das wir so aus dem Daumen gesogen haben, sondern ich habe mich mit Werner Bosshard, alt Gemeindepräsident – er hat manche Abstimmung in Rümlang geleitet – und Bruno Walliser beraten. Wir sind zur Überzeugung gekommen, auch in Rücksprache mit anderen Personen wie zum Beispiel Mitgliedern des Wahlbüros, welches die Lösung wäre. Wir haben sie gefunden. Das ist die Unterzeichnung aller Stimmrechtsausweise.

Aufgrund dessen, dass alle Stimmrechtsausweise für die briefliche Stimmabgabe und bei der Stellvertretung an der Urne unterzeichnet werden müssen, ist es sehr einfach zu kommunizieren auf dem Kuvertaufdruck, dass nur Stimmrechtsausweise gültig sind, wenn sie unterzeichnet sind; eine klare Botschaft und nicht einen halben Gesetzestext wie wir ihn heute auf dem Beiblatt vorfinden, wann man unter-

zeichnen muss und wann nicht. Ich bin überzeugt, wir können die Quote der nicht unterzeichneten Stimmrechtsausweise markant senken.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag aus den genannten Gründen zu unterstützen.

Martin Farner (FDP, Oberstammheim): Bei der Stimmabgabe an der Urne weist sich die stimmberechtigte Person mit dem Stimmrechtsausweis aus. Das System hat sich leider in der Vergangenheit nicht zu 100 Prozent bewährt. Sehr viele ungültige Stimmen gibt es bei den Abstimmungswochenenden durch nicht unterschriebene Stimmrechtsausweise, speziell bei den vorzeitigen, schriftlichen Stimmabgaben. Speziell aber auch am Wahlwochenende an der Urne müssen verschiedene Personen nach Hause geschickt werden, die weitere Ausweise von Personen mitnehmen, die im gleichen Haushalt wohnen und die nicht unterzeichnet sind. Es braucht eine einfache und transparente Regelung, das heisst der Stimmrechtsausweis wird generell von allen Stimmberechtigten unterschrieben, wie auch ein Vertrag, den Sie unterzeichnen, unterschrieben werden muss. Es braucht verständliche und einheitliche Lösungen. Abstimmungen und Abstimmen sollen Freude machen und keinen Frust oder Lust auslösen.

Die FDP wird diesen Antrag unterstützen.

Patrick Hächler (CVP, Gossau): Was bei der brieflichen Stimmabgabe richtig ist, muss bei der Urnenabgabe nicht unbedingt auch richtig sein. Mit dem Erscheinen an der Urne dokumentiert die stimmende Person gerade die Echtheit, die Authentizität der Stimmabgabe. Das ist ein urdemokratisches Prinzip, das in der Schweiz schon seit Jahrhunderten bewährt ist. Wenn Sie nun die Unterschrift verlangen, dann entwerten Sie die Stimmabgabe an der Urne. Das wollen wir nicht.

Die CVP wird Nein stimmen.

Ueli Annen (SP, Illnau-Effretikon): Lieber Martin Farner, auf den ersten Blick kommt das ganz vernünftig daher. Sie nennen aber Transparenz als Grund dafür, diese Änderung im GPR zu machen. Transparent ist aber eine solche Regelung, wie Sie sie vorschlagen, nicht, denn man sieht nicht ein, warum man unterschreiben muss, wenn man selber an der Urne erscheint. Es ist aber sehr wohl einzusehen, warum man unterschreiben muss, wenn man jemanden anderen als sich selber

schickt und diesen Stimmzettel einwerfen lässt. Es ist klar, dass man mit der Unterschrift denjenigen, der diesen Akt vollzieht, legitimiert. Das macht Sinn. Alles, was Sinn macht, ist leichter einzusehen und wird im Prinzip auch leichter befolgt. Als Pädagoge kann ich Ihnen sagen, es ist so, wenn ich Dinge verlange von meinen Schülern, die sie aus ihrer Warte nicht einsehen können, dann wird es sehr schwer sein, das jeweils durchzusetzen. Darum folge ich letztlich der Logik von Hans Heinrich Raths auch nicht, dass das eine einfache und ganz klare Regelung sei, und diese Vorteile dann darin bestünden.

Irgendwie steckt doch auch ein Denkfehler dahinter. Was hilft es denn denen, welche zu unterschreiben vergessen, dass die anderen, welche an die Urne gehen, auch unterschreiben müssen? Das hilft denen gar nichts. Sie werden immer noch ungültig sein. Es gilt auch hier ein bisschen, wir sollten die Dinge nicht ständig verändern. Es wäre besser, jetzt einmal so weiterzufahren. Wenn wir morgen wieder etwas anderes verlangen in Bezug auf die Unterschrift, werden die Leute nicht lieber und mit mehr Vergnügen stimmen gehen. Ich glaube eher, das Gegenteil ist der Fall.

Lehnen Sie den Antrag ab.

Heinz Jauch (EVP, Dübendorf): Auch diesen Minderheitsantrag wird die EVP-Fraktion ablehnen.

Das Unterschreiben sämtlicher Stimmrechtsausweise ist nicht notwendig. Es ist klar, richtig und nachvollziehbar, dass bei der brieflichen Stimmabgabe oder bei der Stellvertretung der Ausweis unterzeichnet sein muss. Eine andere Regelung führt zu vermehrtem Kontrollaufwand in den Gemeinden an den Urnen und öffnet neue Fehlerquellen. Der Stimmberechtigte weist sich mit der Abgabe des Stimmrechtsausweises absolut genügend aus. Ansonsten müssten Sie dann wohl bei der nächsten Revision des GPR diesen Paragrafen irgendwie sinngemäss ergänzen, dass sich der Stimmberechtigte an der Urne mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis ausweist und dann dazu noch die Identitätskarte oder einen gültigen Pass mitbringt. Das ist absolut nicht notwendig.

Bitte lehnen Sie diesen Minderheitsantrag ab.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Diesen Antrag habe ich bereits eingebracht, als ursprünglich das Gesetz geschaffen wurde. Auch damals wurden die gleichen Argumente gebracht. Jetzt wird wieder

gesagt, wenn der Stimmbürger selbst den Stimmzettel abgibt, dann weiss er, dass er seine Identität klar bestätigt. Fast in allen Gemeinden kann er den Stimmzettel in der Gemeindekanzlei in den Briefkasten werfen. Auch dort hat er das Gefühl, dass er das selber tut. Gerade deshalb haben wir immer wieder Dutzende von Stimmzetteln, die dann bei dieser auch brieflichen Abstimmung, auch wenn sie nicht über die Post geht, nicht unterschrieben sind. Wenn Sie das abschaffen und der Stimmbürger weiss, dass er den Stimmrechtsausweis immer unterschreiben muss, egal, ob er an die Urne geht oder ob er den Stimmzettel in der Gemeindekanzlei abgibt oder zur Post bringt, dann haben wir Klarheit. So haben wir ganz bestimmt weniger nicht unterschriebene Stimmzettel und damit die unselige Situation, dass wir immer wieder Dutzende Stimmzettel als ungültig ausweisen müssen.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag in dem Sinne zu unterstützen.

Regierungsrat Markus Notter: Auch der Regierungsrat beantragt Ihnen, den Minderheitsantrag abzulehnen. Eine Bestimmung muss Sinn machen. Was ist der Sinn des Unterschreibens? Mit dem Unterschreiben geben Sie eine Erklärung ab, nämlich die Erklärung, brieflich abzustimmen oder die Erklärung, jemand anderen als Stellvertreter oder als Stellvertreterin zu beauftragen. Was ist aber die Unterschrift auf dem Stimmrechtsausweis, wenn Sie selber an die Urne gehen? Was ist das für eine Erklärung? Welche Erklärung geben Sie ab? Ich komme an die Urne. Das sieht man aber. Ich denke, das ist zwar gut gemeint, was Sie sagen, aber das nützt nichts, weil es wirklich keinen Sinn macht. Wir sollten nur Bestimmungen aufnehmen, die auch einen Sinn machen. Wie erklären Sie dem Stimmberechtigten an der Urne, der jetzt den Stimmrechtsausweis nicht unterschrieben hat, er müsse ihn noch unterschreiben? Er sagt Ihnen, das sei doch sinnlos. Das gibt unnötige Diskussionen an der Urne. Dann muss man mit den Leuten «hin- und herchäre». Wenn Sie es dann nicht machen, ist noch die Frage, ob Sie den Stimmzettel doch hineinschmeissen dürfen oder nicht. Welches ist die Rechtsfolge, wenn jemand an die Urne kommt und einen nicht unterschriebenen Stimmrechtsausweis mitbringt? Das macht wirklich keinen Sinn. Das Unterschreiben ist ein Schutz davor, dass man nicht Stimmrechtsausweise einsammeln und dass jemand einfach fälschen kann. Das ist die Idee des Unterschreibens. Wenn man aber selber an die Urne geht, dann braucht es das wirklich nicht.

Deshalb bitte ich Sie, bei der bisherigen Regelung zu bleiben, die man halt den Leuten erklären muss. Aber sie begreifen es, wenn man es selber auch begriffen hat.

Abstimmung

Der Minderheitsantrag Ernst Meyer wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat stimmt mit 75:72 Stimmen bei 2 Enthaltungen dem Minderheitsantrag Ernst Meyer zu.

§§ 71, 76, 82, 84, 88, 94, 95, 101, 101a, 106, 109, 117, 118, 119a, 120, 121, 123

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 124, Vorprüfung

Minderheitsantrag Heinz Kyburz

§ 124. Abs. 1 und 2 unverändert.

³Widerspricht der Titel oder die Begründung der Initiative den gesetzlichen Vorschriften oder entsprechen jene nicht dem Inhalt der Initiative, erhält das Initiativkomitee Gelegenheit zur Verbesserung. Werden die Mängel nicht behoben, verfügt die Direktion die nötigen Änderungen.

Katharina Kull (FDP, Zollikon), Präsidentin der STGK: Gemäss Paragraf 123 Absatz 2 dürfen Titel und Begründung einer Initiative nicht irreführend, ehrverletzend oder übermässig lang sein. Der Minderheitsantragsteller möchte der zuständigen Direktion neu die Kompetenz geben, Titel und Begründung einer Initiative zu ändern, wenn diese nicht dem Inhalt der Initiative entsprechen.

Nach Ansicht einer grossen Kommissionsmehrheit ist dieser Vorschlag nicht praktikabel. Es ist übliche Praxis, dass eine Initiative einen möglichst gängigen, schlagwortartigen Titel haben kann, damit dieser sich rasch einprägt. Das liegt im Interesse aller politischen Parteien. Die Inhalte werden dann in der politischen Diskussion erläutert, womit dem Stimmvolk klar ist, worüber effektiv abgestimmt wird. Es wäre für die Verwaltung eine schwierige Aufgabe zu entscheiden, welche Schlagworte noch zulässig oder nicht mehr zulässig wären. Es

ist nicht Aufgabe der Verwaltung, in dieser Weise in die politische Auseinandersetzung einzugreifen. Ihre Aufgabe beschränkt sich auf die formelle Prüfung eines Volksbegehrens gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

Um eine Verpolitisierung der Verwaltung zu vermeiden, beantragen wir Ihnen, diesen Antrag abzulehnen.

Heinz Kyburz (EDU, Oetwil a. S.): Der Titel und die Begründung einer Volksinitiative sollen dem Inhalt der Volksinitiative entsprechen. Das ist das, was der Stimmbürger von den Politikern und der zuständigen Direktion erwartet. Alles andere ist Etikettenschwindel. Vom Titel einer Volksinitiative soll man auf den Inhalt der Volksinitiative schliessen können. Das Anliegen ist eigentlich einfach und sollte auch Unterstützung finden, wenn man dies will. Offensichtlich wollen dies aber viele Politiker nicht. Sie wünschen populistische Titel, die den Stimmbürger emotional vereinnahmen, bevor er liest, worum es wirklich geht.

Die EDU erachtet dies als einen billigen Boulevardmedien-Trick, der einer Volksinitiative nicht würdig ist. Wer könnte gegen eine Volksinitiative «Chancen für Kinder» sein, bevor er sich mit deren Inhalt befasst hat und sich fragt, ob Ergänzungsleistungen für Familien wirklich das richtige Mittel sind, um finanzschwachen Familien zu helfen? Auch die «goldenen Fallschirme für Regierungsräte» lassen den Stimmbürger etwas im Dunkeln tappen und sprechen vor allem die Emotionen an, bevor eine sachliche Auseinandersetzung mit dem Thema der Abfindung oder Pension eines Regierungsrates möglich wird. Nicht zu beanstanden sind Titel wie «Schutz vor Passivrauchen», «Ja zur Wahlfreiheit beim Medikamentenbezug», «Mit dem Tram direkt zum Zoo», «Stopp der Suizidhilfe» und «Nein zum Sterbetourismus im Kanton Zürich». Es ist also möglich, Titel so zu formulieren, dass sie Aufschluss über den Inhalt der Volksinitiative geben und dennoch ansprechend sind. Populismus im Titel soll nicht verboten sein, aber darf nicht so weit gehen, dass man vom Titel her nicht mehr auf den Inhalt der Volksinitiative schliessen kann. So einfach ist unser Anliegen.

Paragraf 123 Absatz 2, welcher irreführende Titel und Begründungen verbietet, nimmt unser Anliegen nicht auf, weil es Titel gibt, die in keiner Weise irreführend sind, jedoch auch nichts über den Kerninhalt der Volksinitiative aussagen. Initianten sollen im Titel ihrer Volksinitiative sagen, worum es im Wesentlichen geht. Wenn sie dies nicht

tun, erhalten Sie nach der Vorprüfung Gelegenheit zur Verbesserung. Werden die Mängel nicht behoben, so kann die zuständige Direktion die nötigen Änderungen verfügen. Mit unserem Minderheitsantrag wollen wir gewährleisten, dass der Titel und die Begründung dem Inhalt der Volksinitiative entsprechen, also man aus dem Titel einer Volksinitiative erkennen kann, worum es im Wesentlichen geht.

Wenn Sie den Stimmbürger ernst nehmen wollen, tun Sie Gleiches, und stimmen mit uns Ja zum Minderheitsantrag.

Dieter Kläy (FDP, Winterthur): Die FDP-Fraktion lehnt den Antrag ab.

Wenn der Regierungsrat beginnen würde, quasi die Titel auf die Inhalte der Volksinitiativen abzustimmen, würde er sich in Teufels Küche begeben und müsste quasi politische Vorentscheidungen treffen. Es liegt nun mal in der Natur der Sache, dass Titel von Volksinitiativen gewisse Schlagworte beinhalten müssen. Schliesslich geht es um Politmarketing. Man will ein politisches Ziel erreichen. Es liegt auch in der Natur der Sache, dass primär politische Parteien, Organisationen und Verbände, die solche Ziele erreichen wollen, Volksinitiativen machen. Daher würden sich hier sehr grosse Schwierigkeiten für den Regierungsrat stellen, quasi eine Trennlinie zu ziehen. Initiantinnen und Initianten könnten sich verschaukelt vorkommen, vor allem dann, wenn sie mit einer Titelgebung durch den Regierungsrat nicht einverstanden wären.

Zu guter Letzt ist der Souverän, wie das Wort sagt, souverän. Er kann durchaus aus dem Text einer Initiative entscheiden und herauslesen, worum es wirklich geht und das Anliegen verstehen. Er wird sich nicht nur auf den Titel abstützen.

Ueli Annen (SP, Illnau-Effretikon): Heinz Kyburz, nur, um Ihr Beispiel zu nehmen «Chancen für Kinder». Wenn 20'000 Kinder die Möglichkeit erhalten, der strukturellen Armut zu entrinnen, dann darf eine solche Initiative wohl doch schon so genannt werden. Da sehen Sie, in welche Schwierigkeiten Sie mit Ihrer Forderung geraten. Der Titel einer Initiative darf nicht irreführend sein. Das genügt. Das ist klar. Wir wollen nicht, dass die Verwaltung Schiedsrichter spielen muss. Das ist nicht der Weg.

Ich schliesse mit einer ganz kleinen Anekdote. Kürzlich hat mir jemand gesagt, der keine Ahnung von dieser Kontroverse hier hat, die EDU hätte doch eigentlich den falschen Namen. Sie müsste doch Bibelgruppe heissen. So viel zu den Problemen der Nomenklatur in der Politik.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon): Selbstverständlich kann man von manchen Titeln nicht auf den genauen Inhalt schliessen. Jedoch gibt es auch berechtigte Interessen der Initianten, mit kurzen, prägnanten Titeln kommunizieren zu können. Diese können dann auch von den Gegnern verwendet werden.

Ich stand auch schon auf der Strasse und wollte Leute davon überzeugen, ein Anliegen zu unterschreiben. Auch ich habe dann mit Schlagworten und einfachen Titeln operiert. Das hinderte die Leute nicht daran, nachzufragen, worum es genau geht. Sie forderten Erklärungen von mir. Sie sind es gewohnt, von den Titeln von Büchern und Filmen nicht auf den Inhalt schliessen zu lassen. Ich wette, niemand hier drin würde vermuten, dass es im Buch mit dem Titel «Popcorn» darum geht, dass in der heutigen Gesellschaft die Menschen immer weniger bereit sind, die Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen und die Schuld bei jemand anderem zu suchen. Weder wollen wir lange, komplizierte Titel noch ständige Streitereien zwischen der Verwaltung und den Initianten. Beides wären die Folgen des Minderheitsantrags Heinz Kyburz. Die bestehenden Regelungen reichen aus, um eine Initiative «Popcorn» abzulehnen.

Daher lehnen wir den Minderheitsantrag ab.

Ernst Meyer (SVP, Andelfingen): Sie haben die Begründungen gehört. Darum verzichte ich auf weitere Ausführungen.

Auch die SVP wird den Minderheitsantrag nicht unterstützen.

Abstimmung

Der Minderheitsantrag Heinz Kyburz wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag Heinz Kyburz mit 130:4 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 125, 126 Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 127, Zustandekommen

Minderheitsantrag Heinz Kyburz

§ 127. Abs. 1 unverändert.

² Eine Unterzeichnung ist gültig, wenn die Person innert sechs Monaten nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in der Gemeinde, die auf der Liste angegeben ist, politischen Wohnsitz hat und wenn die Person die Initiative nicht bereits einmal unterzeichnet hat.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Katharina Kull (FDP, Zollikon), Präsidentin der STGK: Nach Ansicht des Antragstellers wird ein beachtlicher Teil von Initiativunterschriften ungültig erklärt, weil bei der Prüfung der Unterschriftenlisten auf den Zeitpunkt der Prüfung abgestellt wird und nicht, wie es der Antragsteller wünscht, auf die ganze Zeitdauer der Unterschriftensammlung. Wenn jemand eine Initiative unterschrieben hat, aber noch vor dem Zeitpunkt der Prüfung der Unterschriften seinen Wohnort wechselt, gilt diese Unterschrift nicht und die Person kann am neuen Wohnort auch nicht ein zweites Mal unterschreiben.

Die Kommissionsmehrheit stimmt zwar mit dem Antragsteller überein, dass es technisch machbar wäre, nicht auf einen einzelnen Tag, sondern über eine Zeitperiode hin zu prüfen, ob jemand politischen Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde hat. Sie erachtet es jedoch aus Kostengründen unverhältnismässig, deswegen die EDV-Programme in vielen Gemeinden ändern zu lassen, angesichts der Tatsache, dass mit der neuen Verfassung die Unterschriftenzahlen deutlich gesenkt wurden, und es deshalb einfacher ist als früher, die nötigen Unterschriften zusammenzubringen.

Wir beantragen Ihnen, diesem Minderheitsantrag nicht zu folgen.

Heinz Kyburz (EDU, Oetwil a. S.): Auch mit diesem Minderheitsantrag wollen wir die Interessen des Stimmbürgers wahrnehmen. Wer eine Volksinitiative unterzeichnet, soll sich darauf verlassen können, dass seine Unterschrift gültig ist, und zwar auch dann, wenn er danach den Wohnsitz wechselt. Bei kantonalen Volksinitiativen werden die

Unterschriften nach Ablauf der sechsmonatigen Sammelfrist durch das Statistische Amt geprüft. Die politischen Gemeinden werden aufgefordert, die Unterschriftenlisten mit den Registern der Einwohnerkontrolle zu vergleichen. Der Regierungsrat will nun, dass die Einwohnerkontrollen prüfen sollen, ob die Unterzeichner der Volksinitiativen im Zeitpunkt der Prüfung der Initiative ihren Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde hatten. Korrekt wäre jedoch, dass geprüft wird, ob die Unterzeichner während der sechsmonatigen Sammelfrist ihren Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde hatten. Die Formulierung des Regierungsrates bringt wegen der Bevölkerungsbewegungen mit sich, dass Hunderte von gültigen Unterschriften beziehungsweise einige Prozente als nicht gültig erachtet verloren gehen.

Dies ist aus staatspolitischer Sicht nicht korrekt und für den Stimmbürger ärgerlich. Deshalb soll bei der Prüfung der Volksinitiative nicht abgeklärt werden, ob die jeweilige Person im Zeitpunkt der Prüfung ihrer Unterschrift in der jeweiligen Gemeinde Wohnsitz hat, sondern ob sie während der sechsmonatigen Sammelfrist, als sie die Initiative unterzeichnet hat, dort Wohnsitz hatte. Man kann auch nicht argumentieren, dass jemand, der nach Unterzeichnung der Liste den Wohnort wechselt, nochmals unter Angabe der neuen Adresse unterschreiben könne, denn gemäss Paragraf 127 Absatz 2 ist eine Unterzeichnung nur dann gültig, wenn die Person nicht bereits einmal unterzeichnet hat.

Abklärungen haben ergeben, dass die EDV-Lösungen der meisten Gemeinden ein sechsmonatiges Zeitfenster für die Prüfung der Unterschriften zulassen beziehungsweise dieses, wo es noch nicht besteht, eingerichtet werden kann. Aufgrund der bisher unklaren Bestimmung gibt es bereits Gemeinden, welche die Unterschriften in einem sechsmonatigen Zeitfenster prüfen. Ich bin überzeugt, dass es sich auch bei den anderen Gemeinden machen liesse mit nicht allzu hohem Kostenaufwand. Es ist klar, dass bei jeder Unterschriftensammlung etwa 10 Prozent mehr Unterschriften gesammelt werden müssen, um das Sammelziel zu erreichen. Mit der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Lösung werden die Prozente aber weiter erhöht, was eine schlechte Signalwirkung hat. Es ist auch richtig, dass unser Minderheitsantrag einen Missbrauch nicht verhindert, zum Beispiel dass jemand innerhalb der sechsmonatigen Sammelfrist umzieht und zweimal unterzeichnet. Die dadurch entstehende Gefahr und damit verbundene Feh-

lerquelle ist aber geringer als die vom Regierungsrat mit seinem Vorschlag bewusst in Kauf genommene Verfälschung des Bildes, die zu Hunderten von ungültig erklärten gültigen Unterschriften führt.

Ein Gesetz ist so zu formulieren, dass es nach rechtsstaatlichen Grundsätzen korrekt ist. Diesen Punkt bemängeln wir beim Vorschlag des Regierungsrates. Ungeachtet der politischen Ausrichtung will der Stimmbürger, dass seine rechtsgültig abgegebene Unterschrift auf der Liste der Volksinitiative auch zählt. Mit einem Ja zum Minderheitsantrag gewährleisten Sie dieses legitime Anliegen.

Dieter Kläy (FDP, Winterthur): Im Einzelfall mag es durchaus stossend sein, dass eine Unterschrift unter eine Initiative oder ein Referendum nicht beitragen kann, weil es mit dem Wohnsitzwechsel nicht geklappt hat. Wir müssen aber die Gesamtsituation sehen. Wenn wir diese Zeitspanne nehmen würden, würde eine Prüfung in den einzelnen Gemeinden sehr aufwendig werden. Der zuständige Beamte müsste quasi über die sechsmonatige Frist abklären, ob die Person, die unterschrieben hat, aber nicht mehr im Stimmrechtsregister ist, früher einmal dabei war oder ob sie gar nicht stimmberechtigt ist. Es würde also einiges an Aufwand geben. Uns scheint die Lösung, die der Regierungsrat vorschlägt, zielsicherer und vor allem weniger aufwendiger.

Es ist gesagt worden von der Kommissionspräsidentin, wir haben im gleichen Zug die Zahlen für die Unterschriften der Initiativen und Referenden gesenkt. Eine Initiative ist unseres Wissens noch nie an einer solchen einzelnen Unterschrift gescheitert.

Abstimmung

Der Minderheitsantrag Heinz Kyburz wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag Heinz Kyburz mit 116: 23 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 128, 129

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Minderheitsantrag Max Homberger und Urs Hans

§ 130. Abs. 1-4 unverändert.

Katharina Kull (FDP, Zollikon), Präsidentin der STGK: Dieser Minderheitsantrag ist Teil der Parlamentarischen Initiative Ralf Margreiter (172/2007) zu Fristverkürzungen. Eine Volksinitiative soll umgehend dem Kantonsrat zur Beratung zugewiesen werden, sollte der Regierungsrat die Frist ungenutzt verstreichen lassen.

Nach Ansicht der Kommissionsmehrheit ist es undenkbar, dass der Regierungsrat willentlich eine Volksinitiative unbearbeitet liegen lässt und die Frist für den Antrag an den Kantonsrat verstreichen lässt, denn es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Regierungsrat seinem gesetzlichen Auftrag nachkommt.

Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass es zum Beispiel aufgrund einer verwaltungstechnischen Panne einmal zu einer Fristverzögerung kommen kann. Es gibt jedoch Mittel und Wege, den Regierungsrat auf ein Versäumnis aufmerksam zu machen. Angesichts der Komplexität, die Volksinitiativen meistens haben, ist es für den Kantonsrat respektive die zuständige Kommission zudem sehr schwierig, eine Initiative ohne Unterstützung durch Regierung und Verwaltung seriös und umfassend zu beraten und allenfalls in eigener Regie einen Gegenvorschlag zu formulieren. Dieser Antrag ist somit unbegründet.

Ralf Margreiter (Grüne, Zürich): Die Grünen haben im Jahr 2007 eine Parlamentarische Initiative eingereicht mit dem Titel «Das Volk gehört nicht auf die lange Bank geschoben»(172/2007). Dieser Antrag wie die beiden folgenden sind Teil dieser Parlamentarischen Initiative. Ich werde deswegen zu diesem und den beiden folgenden Minderheitsanträgen gleich in Globo sprechen.

Zum Grundsätzlichen: Volksinitiativen sind Lebenselixier der politischen Kultur und der gesellschaftlichen Partizipation in der Schweiz. Das haben wir mit unserer Demokratie so eingerichtet und so gewollt. Volksinitiativen verdienen darum nicht nur eine fundierte und detaillierte Beratung durch Regierung und Parlament, sondern auch die ra-

⁵ Lässt der Regierungsrat die Frist nach Abs. 3 bzw. Abs. 4 ungenutzt verstreichen, zieht der Kantonsrat die Volksinitiative umgehend in Beratung.

schestmögliche Behandlung. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sollen nicht ungebührlich lange warten müssen, bis sie über Vorschläge aus ihrem Kreis abstimmen dürfen. Hierauf nehmen die beiden folgenden Anträge Bezug, die eine Fristverkürzung bis zur Ansetzung der Volksabstimmung beziehungsweise bis zur Abhaltung der Volksabstimmung in der Formulierung des neuen GPR bezwecken, und zwar jeweils um ein halbes Jahr. Diese Formulierungen in den Minderheitsanträgen sind nun kongruent mit jenen aus der Parlamentarischen Initiative 172/2007. Es wird sicher in der Diskussion um die beiden kommenden Anträge darauf hingewiesen werden, dass es Zeit brauche, sich fundiert mit der Materie auseinanderzusetzen, dass sie teilweise komplex sein könne und Gegenvorschläge nicht unbedingt nur aus dem Ärmel zu schütteln sind. Wir sind allerdings der Meinung, dass es auch der Regierung wie auch uns als Parlament mit der Kommissionsarbeit und im Plenum mit den verkürzten Fristen möglich sein muss, dies in dieser verkürzten Frist durchzuführen. Die Regierung nimmt sich weitgehend die Freiheit, die bestehenden Fristen jeweils auszuschöpfen. Seltene Beispiele belegen das Gegenteil. Das ist formell ihr gutes Recht. Allerdings ist es auch ein bisschen eine schlechte Werbung für die direkte Demokratie, wenn wir möglichst lange damit warten, ein Anliegen an die Urne zu bringen, das durchaus nicht nur aus Aktualität, aber auch aus diesem Grund aufgebracht wurde. Das Volk soll künftig weniger lang warten müssen.

Deswegen beantragen wir mit den beiden folgenden Minderheitsanträgen Fristverkürzungen um jeweils ein halbes Jahr.

Inhaltlich verknüpft damit, aber nicht materiell abhängig davon, ist der Minderheitsantrag, um den es jetzt geht. Dieser Passus scheint mir entscheidend. Er bringt nicht nur eine Anpassung von Fristen, sondern eine grundsätzliche Änderung des Verfahrens für den Fall, dass sich die Regierung nicht innert der gegebenen Frist zu einer Volksinitiative äussert. Es ist nun leider einmal so, dass wir Fälle hatten, da Fristen für Volksinitiativen abgelaufen sind, ohne dass es auch nur ein Komma aus der Verwaltung oder von der Regierung zu hören oder zu lesen gegeben hätte. Es braucht unseres Erachtens nicht ein willentliches Verschleppen dafür, dass mit dem Fristablauf auch das Recht der Regierung zu einer Initiative Stellung zu nehmen, verwirkt ist. Hier fordern wir gleich lange Spiesse für die Regierung wie für Initiantinnen und Initianten. Ob Initiantinnen und Initianten willentlich fahrlässig durch Unordnung oder aus welchen Gründen auch immer die Frist für die Einreichung ihrer Unterschriften verpassen, kommt nicht darauf

an. Das ist völlig unerheblich. Frist verpasst ist Frist verpasst. Hier sollen genau die gleich langen Spiesse auch für die Regierung gelten. Das motiviert vielleicht zu einer etwas besseren Übersicht über Volksgeschäfte, als dies auch schon der Fall war. Mir wurde in der Kommissionsberatung gesagt, das habe nur mit der Umstellung von alter auf neuer Verfassung zu tun. Das mag sein. In dem Fall gilt aber für diesen Minderheitsantrag und diese Regelung der häufig verwendbare Satz «nützt's nüt, so schad's nüt». Wir haben aber auf jeden Fall eine klare Anweisung, was zu geschehen hat.

Ich bitte Sie, diesem wie auch den beiden folgenden Minderheitsanträgen zuzustimmen.

Dieter Kläy (FDP, Winterthur): Mit der neuen Verfassung sind die Hürden für Initiativen gesenkt worden. Das wissen Sie. Deshalb ist tendenziell mit mehr Vorstössen dieser Art zu rechnen. Das braucht wiederum Zeit und Ressourcen für die Prüfung der Stellungnahme. Unseres Erachtens sind die Fristen, wie sie der Regierungsrat vorschlägt, genügend und stellen auch sicher, dass die Fragen qualitativ gut geprüft werden können.

Wir lehnen die drei Anträge deshalb ab.

Abstimmung

Der Minderheitsantrag Max Homberger wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag Max Homberger mit 117: 19 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 131

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 132

Minderheitsantrag Max Homberger und Urs Hans

§ 132. Die Volksabstimmung findet statt:

- a. innert 30 Monaten nach Einreichung der Initiative, wenn der Regierungsrat einen Gegenvorschlag beantragt hat oder der Kantonsrat beschlossen hat, einen Gegenvorschlag ausarbeiten zu lassen,
- b. innert 24 Monaten nach Einreichung der Initiative in den übrigen Fällen.

Katharina Kull (FDP, Zollikon), Präsidentin der STGK: Ich spreche zu den Paragrafen 132 und 137 gemeinsam.

Bereits im Eintretensvotum habe ich darauf hingewiesen, dass die Fristen für die Behandlung von Volksinitiativen gemäss den neuen Vorgaben in der Verfassung teilweise erheblich verkürzt wurden. In diesem Sinn beantragt Ihnen eine Kommissionsmehrheit, die beiden Minderheitsanträge, welche auf der Parlamentarischen Initiative Ralf Margreiter betreffend Straffung der Behandlung von Volksinitiativen beruhen, abzulehnen.

Abstimmung

Der Minderheitsantrag Max Homberger wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag Max Homberger mit 112:19 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 133 – 136

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 137, Volksabstimmung

Minderheitsantrag Max Homberger und Urs Hans

§ 137. Die Volksabstimmung findet statt:

lit. a – c unverändert.

d. innert 30 Monaten nach Einreichung der Initiative, wenn der Kantonsrat beschliesst, eine Umsetzungsvorlage und einen Gegenvorschlag dazu ausarbeiten zu lassen.

Abstimmung

Der Minderheitsantrag Max Homberger wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag Max Homberger mit 115 : 21 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 138 – 145

Keine Bemerkungen; genehmigt.

II. Gemeindegesetz

§§ 46e, 50b, 92, 94b, 95, 100, 155

Keine Bemerkungen; genehmigt.

III. Kantonsratsgesetz

Minderheitsantrag Jorge Serra, Ueli Annen, Urs Hans, Max Homberger, Heinz Jauch und Ruedi Lais in Vertretung von Andrea Sprecher

§ 8a. Abs. 1 unverändert.

Abs. 3 und 4 unverändert.

² Im Dienst des Kantons stehende Ratsmitglieder sind weder in eine Aufsichtskommission nach §§ 49a – 49d noch in eine parlamentarische Untersuchungskommission wählbar. Solche Ratsmitglieder treten bei Geschäften, welche die Oberaufsicht über ihren Tätigkeitsbereich betreffen, in den Ausstand.

Katharina Kull (FDP, Zollikon), Präsidentin der STGK: Ich bin bereits in meinem Eintretensvotum auf diesen Minderheitsantrag eingegangen. Die Kommissionsmehrheit möchte die heute geltenden Ausstandsregelungen für Kantonsratsmitglieder nicht verschärfen und keine weiteren Einschränkungen für einmal gewählte Kantonsräte zulassen. Diese sollen grundsätzlich in alle Aufsichtskommissionen wählbar sein. Es ist an uns, dem Plenum, dafür zu sorgen, dass keines unserer Mitglieder aufgrund einer parlamentarischen Funktion in einen Interessenkonflikt gerät.

Wir beantragen Ihnen deshalb, das Kantonsratsgesetz in seiner heute geltenden Form nicht zu ändern und damit den Minderheitsantrag abzulehnen.

Jorge Serra (SP, Winterthur): Es geht um die Ausstandsregelung im Kantonsratsgesetz, die sich unseres Erachtens nur teilweise bewährt hat und die angepasst werden muss. Es geht konkret um die Einschränkung, ob ein Mitglied des Kantonsrates, das beim Kanton arbeitet, in die Aufsichtskommission, die dann für seinen eigenen Tätigkeitsbereit zuständig ist, dort hingewählt werden darf. Soll zum Beispiel eine Staatsanwältin in der Justizkommission Einsitz nehmen? Das führt dazu, dass dann die Beaufsichtigende gleichzeitig die Beaufsichtigte ist, also auf beiden Seiten des Aufsichtsverhältnisses steht. Wir denken, das sei problematisch.

Die SP ist nicht bekannt dafür, dass sie rigide Ausstandsregeln fordern würde, auch keine hohen Wählbarkeitshürden. Das ist auch nicht unser Ding. Wir sind da durchaus grosszügig. Wir haben Staatsangestellte auch in unserer Fraktion. Wir haben auch schon Bezirksrichter bei uns gehabt. Ich denke aber, dass hier eine gewisse Zurückhaltung und eine gewisse Selbstregulierung nötig und wichtig wären.

In der Kommission war eigentlich das Anliegen inhaltlich nicht bestritten. Es wurde dann in der Mehrheit trotzdem abgelehnt. Das ist mir etwas schleierhaft. Wir fürchten ein wenig, dass das Pendel dann einmal vielleicht massiver zurückschlägt, dass es dann vielleicht einmal heisst, kantonale Angestellte seien überhaupt nicht mehr in den Kantonsrat wählbar. Das würden wir bedauern. Das wollen wir nicht. Wir denken, dass deshalb eine solche Ausstandsregelung hier etwas präziser gefasst werden müsste.

Ich bitte Sie, unserem Antrag zu folgen.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Als man vor über 200 Jahren das Gewaltenteilungsprinzip erfunden hat, war die Exekutive natürlich etwas ganz anderes als heute. Das war ein kleines Gebilde. Dann war es vor allem eine Eingriffs-Exekutive. Man hat da die Rechte der Bürgerinnen und Bürger beschränkt. Heute haben wir einen Dienstleistungsstaat. Die Exekutive umfasst viele Dienstleistungsfunktionen. Deshalb ist es auch folgerichtig, dass man dieses Gewaltenteilungs-Prinzip nicht rigide durchführt. Es wäre deshalb völlig verfehlt, wenn alle 30'000 Kantonsangestellten nicht im Kantonsrat sein dürften. Das wollen wir nicht. Aber, es wird dort heikel, wo diese Kantonsangestellten dann Träger von hoheitlicher Gewalt sind. Das ist dann der Fall, wenn eine Bezirksrichterin oder ein leitender Staatsanwalt oder ein Polizist hier gewählt sind. Der Zürcher Souverän ist hier sehr grosszügig. Das ist ein politischer Entscheid. Den hat man so gefällt. Den muss man akzeptieren, dass wir sehr large Bestimmungen haben in Bezug auf die Gewaltenteilung.

Wenn dem aber so ist, dann darf natürlich nicht sein, dass man sich selber beaufsichtigen kann. Das ist eine Grundregel, die es zu beachten gilt. Hier ist es möglich, dass man sich selber beaufsichtigt, dass man in der Aufsichtskommission ist, die den eigenen Betrieb beaufsichtigt. Das ist ein Ding der Unmöglichkeit. Man hat bis anhin auch genügend Fingerspitzengefühl, dass man sich gehalten hat, dass man sich nicht selber beaufsichtigt hat. Momentan ist das nicht mehr der Fall. Es ist immer so, wenn man sich nicht selber reguliert, dann kommt halt der Gesetzgeber und greift ein. Das ist unschön. Wenn man aber mit dem Feuer spielt, dann können solche Sachen passieren. Wir müssen hier jetzt eingreifen. Das darf nicht sein, dass man sich selber beaufsichtigt. Die Gefahr der Retourkutsche ist relativ gross. Wenn wir das erlauben, dann kommt plötzlich das Begehren, dass wir viel rigidere Ausstandsbestimmungen haben, dass man dann sagt, überhaupt keine Angestellten des Kantons dürften mehr hier im Rat sein. Das ist durchaus möglich.

Deshalb bitte ich Sie, ein bisschen Augenmass zu behalten. Wir sind nicht für neue Gesetze in der Regel. Man muss wirklich den Staat nicht unnötig aufblähen. Aber, wenn man sich nicht selber regulieren kann, dann braucht es den Gesetzgeber. Ich bitte Sie, dem Antrag von Jorge Serra zuzustimmen. Das ist die einstimmige Meinung unserer Fraktion.

Martin Farner (FDP, Oberstammheim): Das heutige System hat sich sehr bewährt. Zusätzliche Einschränkungen sind nicht nötig. Für gewählte Kantonsratsmitglieder, für Aufsichtskommissionen unterstützt die FDP die geltende Gesetzgebung. Bei Geschäften, welche die Oberaufsicht über ihren Tätigkeitsbericht betreffen, treten im Dienst des Kantons stehende Ratsmitglieder in den Ausstand. Würde eine Änderung vorgesehen, müsste sich bereits im Vorfeld der Kantonsratswahlen die Frage gestellt werden, wer überhaupt in den Kantonsrat kandidieren könnte. Heute sind praktisch alle Personen für alle Funktionen wählbar. Alle sind wählbar auch in die Aufsichtskommissionen, sonst müssten wir uns generell die Frage stellen, ob kantonale Angestellte überhaupt in den Kantonsrat wählbar sind. Ich denke an die vielen Lehrer, Polizisten, Juristen in den Bezirken und weitere kantonale Verwaltungsangestellte. Ich bin persönlich erstaunt, dass dieser Minderheitsantrag von der linken Seite gestellt worden ist. Würden wir die Wahlkriterien verschärfen, wären vor allem auch die linken Parteien betroffen und eventuell nur noch die Hälfte der anwesenden Kantonsrätinnen und Kantonsräte im Rat.

Die FDP lehnt den Minderheitsantrag ab.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon): In einem Milizsystem sind Interessenskonflikte vorprogrammiert. Die Einbindung von uns Parlamentariern in die Verwaltung, die Verbände, die Vereine und die Firmen ist häufig ein Vorteil. Der Preis, den wir dafür bezahlen, sind aber Interessenskonflikte. Wie wir damit in unserem politischen System umgehen, ist wichtig. Die bestehenden Regelungen sind möglicherweise ungenügend. Vertieft darüber nachzudenken, lohnt sich auf jeden Fall, denn die potenziellen Probleme gehen viel weiter als die zur Diskussion stehende Regelung. Im Schweizer System nehmen vielfach Verbände die Interessen von Einzelnen wahr. Sie bieten fachliche, juristische Hilfestellungen und stellen eine professionelle Interessensvertretung gegenüber der Verwaltung und der Justiz dar. Vertreter solcher Verbände und Vereine begeben sich auch in einen Interessenskonflikt, wenn sie gleichzeitig eine Aufsichtsfunktion gegenüber den staatlichen Stellen wahrnehmen, mit denen sie immer wieder in Verhandlungen treten.

Aus diesem Blickwinkel sind also nicht nur Mitarbeiter der Kantonalen Verwaltung problematisch. Gleichzeitig bringen aber sowohl Verbands- als auch Verwaltungsmitarbeiter wertvolles Wissen in die Aufsichtskommissionen. Die Bezahlung, die wir für unsere Arbeit im Parlament und in den Kommissionen erhalten, zwingt die meisten von uns, das Geld für das Leben anderswo zu verdienen. Es kann sehr leicht dazu führen, dass die Aufsichtskommissionen gegenüber den Beaufsichtigten im Nachteil sind. Es fehlen das Hintergrundwissen, die Erfahrung und die Zeit, die man bekommt, wenn man sich tagtäglich mit einer Thematik auseinandersetzt. Gerade die Personen mit den Interessenskonflikten können zu gleich langen Spiessen beitragen, indem sie ihr Wissen der Kommission zur Verfügung stellen.

Nichtsdestotrotz, Interessenskonflikte beinhalten auch das Potenzial von Machtmissbrauch. Schärferen, klareren Regelungen würden wir uns nicht verschliessen. Solchen Einschränkungen sollten aber eine saubere und umfassende Analyse und eine vertiefte Diskussion vorangehen. Beides ist hier nicht der Fall, weshalb wir diesem Flickwerk nicht zustimmen können. Daher appellieren wir zuerst einmal an uns alle als Parlament und Fraktionen, die Verantwortung mit Augenmass und gesundem Menschenverstand wahrzunehmen. An einer Diskussion zur besseren Regelung werden wir uns gerne beteiligen.

Ernst Meyer (SVP, Andelfingen): Die SVP ist der Ansicht, dass das geltende Recht so beibehalten werden soll, wie es die Kommissionspräsidentin erläutert hat. Wir lehnen den Minderheitsantrag ab.

Wir würden sonst verschiedene Mitglieder schaffen in diesem Kantonsrat. Das wollen wir momentan sicher nicht. Viel eher müssten wir generell darüber nachdenken, ob kantonale Angestellte im Kantonsrat überhaupt möglich sein sollen. Wenn dann schon Diskussion, dann tendenziell dieses auch dazunehmen und darüber sprechen.

Die SVP lehnt den Minderheitsantrag ab.

Heinz Jauch (EVP, Dübendorf): Martin Farner, mit welcher Ausstandsregelung auch immer, die Kriterien für die Vorbereitung von Kantonsratswahlen für die Listen müssten überhaupt nicht verändert werden. Das spielt hier überhaupt keine Rolle.

Als ich neu in den Kantonsrat eintrat, war ich völlig überrascht, dass ich bei der Debatte um die Glatttalbahn in den Ausstand treten musste, weil ich damaliger Stadtpräsident und gleichzeitig auch im Verwaltungsrat der VBG, keiner gewinnorientierten AG, sass. Ich hatte mit dem nicht gerechnet. Ich wäre wahrscheinlich mit der neuen Regelung damals auch nicht wählbar in die KEVU (Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt) gewesen.

Die Minderheit möchte die Regelung des Ausstands so geregelt haben, wie die Regierung es in ihrem ursprünglichen Antrag vorgesehen hat. Das möchten wir so übernehmen.

Die Regelung des Ausstands muss ernst genommen werden. Das ist eine sehr heikle und wichtige Sache. Es handelt sich auch um eine Ausstandspflicht und nicht um ein Ausstandsrecht. An eine saubere Ausstandsregelung in den letzten Jahren sind wahrscheinlich auch höhere Ansprüche gestellt worden und werden auch in Zukunft gestellt. Alles andere führt über kurz oder lang zu unhaltbaren Interessenskonflikten.

Die EVP-Fraktion bittet Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Patrick Hächler (CVP, Gossau): Wenn Sie den Minderheitsantrag unterstützen, dann beschneiden Sie die Kompetenz des Parlaments, Mitglieder in Ausschüsse oder Kommissionen zu wählen. Das Parlament ist intelligent genug um zu sehen, wer gewählt werden kann und wer nicht. Wenn jemand gewählt wird, bei dem Interessenskonflikte bestehen, dann genügt die jetzige Regelung.

Die CVP wird den Minderheitsantrag nicht unterstützen.

Heinz Kyburz (EDU, Oetwil a. S.): Der Kanton verfügt über hervorragende kantonale Angestellte, deren Fachwissen unbedingt in den Kommissionen Einfluss haben soll. Das Fachwissen ist ein Gegenpol zur politischen Meinungsbildung. Wir haben es heute Nachmittag im Zusammenhang mit dem Tötungsdelikt von Wetzikon gesehen. Da wird auf der einen Seite politisch argumentiert, und auf der anderen Seite wird nach Fachkriterien argumentiert. Ich möchte dieses Fachwissen nicht missen. Ich begrüsse es daher sehr, dass wir in der JUKO eine Staatsanwältin haben, die weiss, wovon sie spricht.

Daher ist der Minderheitsantrag ganz klar abzulehnen.

Regierungsrat Markus Notter: Bei diesem Thema kann man, wenn man etwas länger in diesem Rat ist, sich fast nur ein bisschen wundern.

Anfangs der Neunzigerjahre hat der Regierungsrat eine Revision des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen beantragt. Das ist das Vorgängergesetz des Gesetzes über die politischen Rechte gewesen. Dort hat er den Vorschlag gemacht, dass Mitarbeitende der Kantonalen Verwaltung nicht mehr im Kantonsrat vertreten sein dürfen. Dieser

Vorschlag wurde nur von der FDP gutgeheissen mit Gründen der Gewaltenteilung, mit ganz grundsätzlichen Voten. Ich habe es noch im Ohr. Andreas Honegger und Thomas Isler waren das damals. Die anderen haben gesagt, das gehe zu weit, aber man müsse eine Ausstandsregelung schaffen. In der Kommission – ich war damals Mitglied dieser Kommission – hat man eine Ausstandsregelung entworfen. Die Kommission hat einen Vorschlag gemacht. Der Vorschlag hat in etwa so gelautet, wie der Regierungsrat Ihnen heute eine Regelung unterbreitet, nämlich auch den Ausschluss der Mitarbeitenden der Kantonalen Verwaltung aus den Aufsichtskommissionen. In einer unheiligen Allianz von SVP und SP wurde diese ganze Ausstandsregelung abgelehnt. Die FDP war unglaublich ungehalten, hat mit Volksinitiativen gedroht und den Untergang des Staats Zürich prophezeit.

Man wundert sich, weshalb gleichwohl heute eine Ausstandsregelung im Kantonsratsgesetz zu finden ist, nämlich deshalb, weil ein Mitglied des Kantonsrates eine Parlamentarische Initiative eingereicht hat zur Stärkung der Rechte des Kantonsrates. Damals wurde die parlamentarische Untersuchungskommission neu geregelt. In diesem Zusammenhang wurde auch die Ausstandsregelung eingefügt, aber nicht so, wie es die Kommissionsmehrheit damals formuliert hat, sondern in einer abgeschwächten Form. So steht es heute noch im Kantonsratsgesetz. Die Parlamentarische Initiative stammte von mir. Die Formulierung, wie Sie sie heute im Kantonsratsgesetz finden, ist also meine Formulierung. Ich bin aber in der Zwischenzeit zur Einsicht gelangt, dass dies nicht der beste meiner Vorschläge war, die ich je eingereicht habe, weil die Kommissionsmehrheit von anfangs der Neunzigerjahre mit den Kollegen der FDP und auch den Kommissionsmitgliedern der SVP Recht hatten. Man darf diese Frage nicht als Einzelfallfrage dem Kantonsrat überlassen, weil dann jedes Mal die falsche Vorstellung herrscht, dieser Entscheid richte sich gegen eine bestimmte Person. Auch heute ist in diesem Ratsaal dieses Gefühl ein bisschen vorhanden, diese Regelung richte sich gegen jemanden persönlich. Das ist aber nicht wahr. Es geht um eine Grundsatzfrage. Es geht nicht gegen irgendeine Person, sondern es geht darum, dass man nicht gleichzeitig bei diesem Staat angestellt sein kann und dann auch parlamentarische Oberaufsicht wahrnimmt gegen sich selbst. Das geht nicht. Das geht für niemanden. Deshalb hat es nichts mit einer konkreten Person zu tun, sondern es ist eine Grundsatzfrage. Die Kommissionsmehrheit anfangs der Neunzigerjahre hatte Recht, als sie sagte, nein, wir wollen die Unvereinbarkeit generell nicht einführen. Das gehe zu weit. Markus Bischoff hat darauf hingewiesen. Das wäre falsch. Aber, wir müssen eine vernünftige Interessenabwägung vornehmen. Wir müssen dafür sorgen, dass sich nicht Mitarbeitende der Verwaltung selber kontrollieren, weil das irgendwann einmal zu Problemen führen wird. Das ist zwangsläufig so in bestimmten Fällen.

Deshalb muss man das ausschliessen. Deshalb ist der Vorschlag, den jetzt der Regierungsrat gemacht hat, der in der Kommission leider keine Mehrheit gefunden hat, nach wie vor richtig. Ich stehe dazu, ich habe, als ich meine Parlamentarische Initiative dann machte, einen Fehler gemacht. Ich hätte diese Formulierung schon übernehmen sollen. Ich nehme an, damals wäre sie wahrscheinlich leicht durchgekommen. Dann hätten wir sie jetzt schon. Aber, man kann Fehler korrigieren.

Darum bitte ich Sie heute, Sie sollten dem Regierungsrat zustimmen in dieser Frage und damit auch Ihrer Kommissionsminderheit. Es ist eine Grundsatzfrage. Es geht um Gewaltenteilung. Deshalb ist es richtig, wenn Sie so legiferieren, dass Mitglieder des Parlaments die gleichzeitig Angestellte dieses Staats sind, nicht auch in einer Aufsichtskommission sitzen und Oberaufsicht über sich selbst ausüben. Das ist ein Unding. Ich bitte Sie, dem Regierungsrat hier zuzustimmen.

Abstimmung

Der Minderheitsantrag Jorge Serra wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag Jorge Serra mit 81:49 Stimmen bei 3 Enthaltungen ab.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 12 und 29 Keine Bemerkungen; genehmigt.

IV. Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Kantonalen Verwaltung

§ 10, Konstituierung Keine Bemerkungen; genehmigt.

V. Gesetz über die Bezirksverwaltung

Titel, §§ 9, 11, 12

Keine Bemerkungen; genehmigt.

VI. Kirchengesetz

lit, a und b

Keine Bemerkungen; genehmigt.

VII. Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr

§ 14

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet am 24. August 2009 statt. Dann befinden wir auch über VIII. der Vorlage.

Das Geschäft ist erledigt.

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Ich möchte noch eine Bemerkung machen zur Traktandenliste. Eigentlich hätten wir die Traktanden 37 und 38 auch heute beraten sollen. Aus Zeitmangel verschieben wir das auf nach den Sommerferien. Sie sind damit einverstanden.

Verschiedenes

Rücktritte

Ratssekretär Bernhard Egg verliest das Rücktrittsgesuch von Brigitta Johner, Urdorf, aus der Kommission für Bildung und Kultur: «Ich freue mich über meine heutige Wahl in die Geschäftsleitung des Kantonsrates und gebe Ihnen deshalb meinen Rücktritt aus der Kommission für Bildung und Kultur bekannt.

Seit 2001 durfte ich in dieser Kommission sowohl als Mitglied wie auch als deren Präsidentin mitwirken. Ich danke meinen Kommissionskolleginnen und -kollegen herzlich für die spannende Zusammenarbeit in 219 Sitzungen.»

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Ich bitte die zuständigen Stellen, die Nachfolge zu regeln.

Ratssekretär Bernhard Egg verliest das Rücktrittsgesuch von Hans Meier, Glattfelden, aus dem Kantonsrat: Ich ersuche Euch, meinen Rücktritt aus dem Kantonsrat auf den 14. September 2009 zu bewilligen.»

Ratspräsidentin Esther Hildebrand: Hans Meier ersucht um vorzeitigen Rücktritt. Gestützt auf Paragraf 35 und Folgende des Gesetzes über die politischen Rechte hat der Kantonsrat über das Rücktrittsgesuch zu entscheiden. Ich gehe davon aus, dass Sie damit einverstanden sind und beauftrage die zuständigen Stellen, die Nachfolge zu regeln.

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- Auflösung der Abteilung für Bildungsstatistik
 Motion Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen)
- Rahmenkredit Erneuerung der kantonalen Gebäude Motion Martin Geilinger (Grüne, Winterthur)
- Massnahmen zur Begrenzung des Aufwands auf 12 Milliarden Franken im Voranschlag 2010
 Dringliches Postulat Hans Frei (SVP, Regensdorf)
- Umsetzung der Demokratisierung in den Zweckverbänden Postulat Bernhard Egg (SP, Elgg)
- Stages für die Fachpersonen für Schule Postulat Andreas Erdin (GLP, Wetzikon)
- Berufsauftrag für Schulleitende
 Postulat Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen)
- Gleitanflugverfahren auf dem Flughafen Zürich-Kloten (CDA-System)

Postulat Marcel Burlet (SP, Regensdorf)

 Tram nach Zürich-Affoltern, zum Katzensee und nach Regensdorf

Postulat Silvia Seiz (SP, Zürich)

- Schluss mit den nutzlosen KEF-Erklärungen

Parlamentarische Initiative Nicole Barandun (CVP, Zürich)

- Organisation der höheren Berufsbildung im Sozialbereich Interpellation Susanna Rusca (SP, Zürich)
- Umsetzung des Case Managements in der Berufsbildung Interpellation Susanna Rusca (SP, Zürich)
- Privatisierung des Wissenschaftlichen Dienstes (WD) und Kriminaltechnischen Abteilung (KTA)

Dringliche Anfrage Claudio Schmid (SVP, Bülach)

- Klarheit für das Budget 2010 schaffen

Dringliche Anfrage Katharina Weibel (FDP, Seuzach)

 Trendbruch beim Ausgabenwachstum im Rahmen des Budgetprozesses 2010

Dringliche Anfrage Thomas Maier (GLP, Dübendorf)

- Finanzierung Hauswirtschaftskurse

Anfrage Esther Guyer (Grüne, Zürich)

 Vollzug kantonaler Gesetze durch die Gemeinden Anfrage Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon)

 Auswirkungen der Westumfahrung auf das Limmattal, Furttal und Glattal

Anfrage Josef Wiederkehr (CVP, Dietikon)

Leistungsvergleich mit anderen Kantonen (Benchmarking)
 Anfrage Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil)

- Ausbildungszuschüsse

Anfrage Susanna Rusca (SP, Zürich)

 Qualitäts- und Leistungsabbau bei der Kantonspolizei Anfrage Carmen Walker (FDP, Zürich)

 Beseitigung des strukturellen Defizits im Staatshaushalt Anfrage Susanne Brunner (CVP, Zürich)

Schaffung eines Lehrstuhls für Geriatrie (Altersmedizin)
 Anfrage Erika Ziltener (SP, Zürich)

Belastung von Lehrpersonen und Schulleitungen
 Anfrage Willy Germann (CVP, Winterthur)

- Erschütternde Vorfälle in München

– Erschutternde vorfalle in Munchen Anfrage Markus Späth (SP, Feuerthalen)

- Finanzielle Auswirkungen aus der CO₂-Abgaben-Erhöhung Anfrage Roland Munz (SP, Zürich)
- Pferdeklinik an der Vetsuisse Fakultät
 Anfrage Christian Mettler (SVP, Zürich)

Schluss der Sitzung: 18.15 Uhr

Zürich, 6. Juli 2009

Die Protokollführerin: Barbara Schellenberg

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 17. August 2009.